Catech.
343ᵐ

Catech.
343 m

Heppe, H.

Historische Untersuchungen

über den

Kasseler Katechismus

vom Jahre 1539

nach seiner

Entstehung und kirchlichen Bedeutung

von

Heinrich Heppe,
Doctor der Philosophie, Licentiat der Theologie
und Pfarrer zu Kassel.

Kassel,
Verlag der J. Luckhardt'schen Buchhandlung.

1847.

BIBLIOTHECA MONACENSIS
232. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Es ist in neuester Zeit Sitte geworden, das hin und wieder erwachte Interesse für die kirchliche Vergangenheit unseres Vaterlandes dadurch zu bethätigen, daß jede einzelne historische Erscheinung, so wie sie sich dem Auge in den durch irgend eine Tagesrichtung geschliffenen Gläsern darstellt, mit gröstem Eifer zur Beglaubigung dieser Richtung nach ihrem historischen Rechte verwendet, und der neue Fund alsbald in perpetuam rei memoriam der einen oder andern Heerfahne als Siegeszeichen angeknüpft wird. Derartige Versündigungen an der kirchlichen Hinterlaßenschaft der Väter rächen sich aber jederzeit von selbst, denn die in der Vergangenheit vergrabenen Perlen können von dem selbstischen Parteigetreibe der Gegenwart nur zertreten werden. Dann allein vermögen die zerfahrenen und erschlafften Zustände der Zeit sich in lebenskräftiger Weise an der Betrachtung des Früheren zu erfrischen, wenn ein unbefangener, kindlicher Sinn aus ungefärbter Liebe zu dem, was der kirchlichen Vorzeit angehört, die Erscheinungen und Verhältnisse derselben

zunächst nur zu dem Zwecke hervorsucht, um sie als das, was sie sind, anerkennen und begreifen zu können. Dagegen ist die mit einem wahrhaft historischen Streben unverträglichen Sucht, durch Untersuchung der Vergangenheit einen Schatz zu gewinnen, der sich für das Interesse des Tages möglichst ausbeuten laße, nur zu gern mit dem ungerechten Vorhaben und der Neigung verbunden, eigne Lieblingsideen und vorgefaste Meinungen als in der Geschichte bereits vertreten oder verwirklicht finden zu wollen. Diese Erinnerung scheint uns namentlich hier nötig, wo wir eine Beleuchtung des im Jahre 1539 zu Kassel erschienenen Katechismus versuchen. Das Räthselhafte, welches beim ersten Blicke seinen Ursprung und sein Schicksal umhüllt, könnte vielleicht denen, welche alles geschichtlich Gewordene gern nach ihren eignen Theorien ausmeßen und ausmalen, gerade willkommen sein. Wir jedoch sind weniger geneigt, auf dieses Büchlein so viele Argumente zu bauen, als es nur immerhin auf sich tragen kann, als wir vielmehr, um jegliches andere Interesse vorläufig unbekümmert, mit Zuratheziehung alles historischen Materials es nach seinem Ursprung, Inhalt und Schicksal kennen zu lernen bemüht sind.

Erster Abschnitt.

Die Uebereinstimmung des Kasseler Katechismus von 1539 mit dem Straßburger Katechismus von 1534.

Dr. Heinrich Leuchter, Hofprediger zu Darmstadt, sagt S. 87 seiner Antiqua Hessorum fides christiana et vera in Betreff des Kasseler Katechismus von 1539: „Nun mögen die Casselische Pfarrer die Meister seyn, wiewol Johannes Lenyngus *) zeuget, die Prediger zu Straßburg haben diesen Catechismum gemacht: Es lesset sich doch ansehen, als hab man in verfertigung dieses sich nach dem Straßburger Catechismo gerichtet." — Hierzu macht der Herausgeber des Kasselischen Katechismus, Herr Licentiat Hassenkamp **) zu Marburg die Bemerkung (S. 7): „Wie dem letztern auch sei, Lenyngus kann, da die Kasseler Pfarrer sich selbst als Redactoren des Katechismus bezeichnen, nur das meinen, daß die Straßburger, respective Bucer, einen wesentlichen Antheil an demselben hatten." Allein eine auch nur oberflächliche Vergleichung des im Jahre 1534 erschienenen Straßburger Katechismus mit dem Kasseler Büchlein muß uns alsbald zu

*) Pfarrer zu Melsungen, lebte zur Zeit der Abfassung unseres Katechismus.

**) Casseler Katechismus von 1539, herausgegeben von Fr. Hassenkamp, Licentiat und Privatdocent der Theologie. Marburg, Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung, 1846.

der Gewißheit führen, das letztere in allen Stücken nach dem ersteren gearbeitet ist, und daß somit der alte Leuchter Recht hat. Dieser Straßburger Katechismus, welcher dem unsrigen zum Vorbilde diente, führt den Titel: „Kurtze schrifftliche erklärung für die Kinder und angohnden. Der gemeinen articheln unsers christlichen glaubens. Der zehen gebott. Des Vatter unsers. Hierin findestu einfeltigen christlichen bericht aller stucken, die einem christen nutz und not zu wissen seind. Durch die Prediger und Diener der gemein zu Straßburg.“ — „Gedruckt zu Straßburg, durch Matthiam Apiarium. M. D. X. X. X. J. J. J. J.“ — Ueber den Zweck des Katechismus sprechen sich die Verfaßer desselben mit den Worten aus: „das jr doch ein mal der einigen lere Christi recht vergewisset, steiff stünden im herren, weren seine waren lebendigen glieder, liessen euch nit also wie ein rohr von jedem wind der spitzfindigkeyt und newer gedichten hin und her bewegen.“ Die zu Straßburg früher erschienenen Katechismen sollten durch dieses neue Lehrbuch nicht sowol abgeschafft als vielmehr bestätigt und empfohlen werden. Ueber den Geist des Katechismus und über die in ihm ausgesprochene Gesamtanschauung des Christenthums vergleiche man die Stelle der Vorrede *): „Mit diesen haben wir bißhar einhellig geleret, dz uns verzeyhung der sünden, und alles heyl, allein durch unseren herren Jesum Christum zustaht, welches er uns in seinem heyligen Evangelio und Sacramenten anbeutet und übergibt, und wirs durch seinen heyligen geyst erleuchtet und getriben, im glauben annemmen, Welcher glaube durch die liebe zu allen guten wercken thätig und würckend ist, bei jedem nach seinem beruff, das wir alle durch einander, wie glieder eines leibes, dienen zu gemeyner auffbawung des leibs Christi, auch allen anderen zu nutz, und niemant zu nachteyl leben.“ An äußerem Umfang und an Ausführlichkeit der Darstellung wird der Kasseler Katechismus von dem Straß-

*) Die Seiten des Buches sind leider nicht numerirt, weshalb eine genauere Bezeichnung der citirten Stelle nicht möglich ist.

burger um mehr als das fünffache übertroffen. Die Verwandtschaft beider constatirt sich aus folgenden Puncten:

I. Die Verteilung des katechetischen Lehrstoffes ist im Straßburger Katechismus, wie schon aus dem eben angegebenen Titel hervorgeht, dieselbe, wie in dem Kasseler. Jeder hat nur drei Hauptstücke, 1) die Glaubensartikel, 2) das Gebet des Herrn, 3) der Decalog. Daß die beiden letzteren Hauptstücke in den beiden Katechismen in verschiedener Ordnung auf einander folgen, ist von keinem Belang. Von hoher Bedeutung ist dagegen die gemeinsame Voranstellung der Glaubensartikel, indem hierdurch das Gesetz in beiden Lehrbüchern nicht sowol als Zuchtmeister auf Christum, sondern vielmehr als Lebensideal des durch die Liebe thätigen Glaubens dargestellt wird (Vergl. hiezu die oben angegebene Stelle des Straßburger Katechismus: „welcher glaube durch die liebe zu allen guten wercken thätig und würckend ist," und in dem Anhang des Kasseler Katechismus die „Sprüch, aus denen die Gottseligkeit sonderlich zu erlernen ist," wo auf die Sprüche „vom Glauben" die „von der Zucht" folgen). Die uralte Zerlegung des Glaubensbekenntnisses in zwölf Artikel ist zwar im Straßburger Katechismus auf dem Titel nicht angegeben, aber in der katechetischen Ausführung streng gewahrt. Dir Lehre von den Sacramenten befindet sich in beiden Lehrbüchern an derselben Stelle, indem sie dem Artikel von der Gemeinschaft der Heiligen angehängt ist.

Eine ähnliche Verteilung des katechetischen Lehrstoffs findet sich, da auch die von Brenz *) getroffene Anordnung anderer Art ist, sonst nirgends.

II. Ebenso, wie sich in dem Kasseler Katechismus neben jedem der drei Hauptstücke „ein kurtzer underricht für die gar jungen und einfeldigen" findet, ist auch der Straßburger Katechismus von einer „kurtzen summ alles inhalts der christlichen lere für die jungern und anfahenden" begleitet. Die Verfaßer beider Lehrbücher beabsichtigten hierbei durch An-

*) in den „Fragstücken des christlichen Glaubens."

fertigung eines catechismus major und minor ebensowol den Bedürfnissen der Lehrer als denen der Schüler zu entsprechen. Eine unbedeutende Abweichung zeigt sich nur darin, daß in dem Straßburger Katechismus der Auszug als selbständiges Ganze auf das dritte Hauptstück des größeren Lehrbuchs folgt, während in dem Kasseler Katechismus jedes Hauptstück des „kürzeren Unterrichts" unmittelbar an das entsprechende Hauptstück der größeren Katechese angehängt ist. Auch der Zürcher Katechismus von 1563 besitzt als Anhang eine ähnliche summarische Zusammenstellung von Fragen und Antworten „für die gar jungen Kinder", jedoch unter folgenden Rubriken: „Von den zähen gebotten"; „Vom Glauben"; „Vom Gebätt"; „Vom vatter unser fragen"; „Vom Tauff"; „Vom Nachtmal deß Herrn". Es ergiebt sich somit, daß der hier vorgelegte Punct eine beiden Lehrbücher gemeinsame Eigentümlichkeit ist.

Als ein besonderer Anhang ist dem Kasseler Katechismus noch eine Reihe von Gebeten für die Privatandacht und eine Sammlung von Sprüchen beigegeben, die einer besondern Beherzigung empfohlen werden. In dem Straßburger Katechismus finden sich diese Sammlungen nicht, daß sie jedoch aus dem Eigentume der Straßburger Kirche entlehnt sind schließen wir aus Folgendem: Den biblischen Abschnitten der katechetischen Hauptstücke liegt, wie wir alsbald näher nachweisen werden, in beiden Lehrbüchern eine und dieselbe Bibelübersetzung zum Grunde. Nun hat die spätere Bearbeitung des Straßburger Katechismus, wie sich derselbe in der Straßburger Kirchenordnung von 1601 findet, diese eigentümliche Bibelübersetzung, wie die alte Recension der Hauptstücke (nur mit verschiedner Abteilung) überhaupt beibehalten, und hier finden sich ganz dieselben Gebete und Sprüche als Anhang und nach derselben Bibelübersetzung vor, wie in dem Kasseler Katechismus. So lautet z. B. die Stelle 1. Cor. 13, in beiden Katechismen wörtlich: „Die liebe ist langmütig und freundlich, die Liebe eivert nicht, die liebe schalcket nicht, sie blehet sich nicht, sie stellet sich nicht ungeberdig, sie

suchet nicht das ihre, sie lesset sich nicht erbittern, sie gedencket nicht arges sie frewet sich nicht der ungerechtigkeit, sie frewet sich aber der wahrheyt, sie vertreget alles, sie glaubet alles, sie hoffet alles, sie duldet alles, die liebe nimpt kein endt." —

III. Nicht nur die biblischen Abschnitte sondern auch die Texte der Hauptstücke haben in beiden Katechismen dieselben formellen Eigentümlichkeiten, was nicht auf einen beiderseits selbstständigen Gebrauch einer und derselben Bibelübersetzung, sondern auf eine Entlehnung aus einem von beiden Lehrbüchern hinweist. Zum Beweise legen wir die Texte beider Katechismen neben einander vor:

Der gemein christlich glaub.

Straßb. Katech.	Kass. Katech.
Ich glaub in Gott vatter den allmechtigen vatter, schöpfer himmels und der Erden.	Ich glaub inn Gott Vater den ollmechtigen, schöpffer himels und der Erden.
Und in Jesum Christum seinen eynigen sun, unseren herren, Der empfangen ist vom heyligen Geyst, geboren auß Maria der Jungkfrawen, gelitten under Pontio Pilato, gekreutziget, gestorben und begraben, abgestigen zu den hellen, Am dritten tag erstanden ist von den todten, uffgestigen zu den himmlen, sitzet zu der gerechten Gott vatters des allmechtigen Dannen er kunfftig ist zu richten lebendige und todten.	Und in Jhesum Christum seinen einigen Son, unsern Herrn, Der empfangen ist vom heiligen Geist, geboren aus Maria der Jungkfrawen, Gelitten unter Pontio Pilato, gekreutziget, gestorben und begraben, abgestigen zu den hellen, am dritten Tag erstanden ist von den todten, auffgesti- zu den himlen, sitzet zu ¦der rechten Gottes vaters des allmechtigen, dannen er künfftig ist zu richten die lebendigen und die todten.
Ich glaub in den heiligen Geist, eine heilige christliche kirch, gemeynsam der heyligen,	Ich glaub in den heiligen Geist, Eine heilige christliche kirch: gemeinschaft der heiligen,

Straßb. Katech.

ablaß der sünden, urstend des fleyschs, Und das ewig Leben, Amen.

Kass. Katech.

Ablas der sünden, Auferstehung des fleischs Und das ewig leben, Amen.

Die zehen Gebott.

Straßb. Katech.

1. Ich der HERR bin dein Gott, der Dich aus Egypten aus dem Diensthaus gefüret hab.

2. Du solt keine andere Götter vor mir haben, du solt dir keine bilder noch eynige gestalte machen, weder deren Dingen, die oben sind im hymel noch deren die unten auf erden noch deren die in wasseren under der Erden seind, du solt dich vor jenen nicht neygen, noch jenen dienst beweysen. Ich der HERR bin dein Gott, der starck und eyferer, der ich das unrecht der vätter riche an den dritten und vierden kinden, deren, die mich hassen, und thu guts bis in die tausentest geburt deren die mich lieben, und meine gebott bewaren.

3. Du solt nit falsch schweren bei dem Namen des HERRN deines Gottes, denn er wirt nit den unschuldig haben der falsch bei seinem Namen schweret.

Kass. Katech.

1. Ich der Herre bin dein Gott, der Dich aus Egypten aus dem Diensthaus gefüret hab.

2. Du solt keine andere Götter neben mir haben, Du solt Dir keine Bildnis noch einige gestalt machen, weder der Dingen die oben im Himel noch der die unden auff erden noch in wasseren under der Erden sind. Du solt Dich vor ihnen nicht neigen noch ihnen Dienst beweisen, Ich der Herr bin dein Gott der starck und eiferer der ich das Unrecht der veter reche an dritten und vierden Kinden, deren die mich hassen, Und thu guts inn die tausetist geburt, deren die mich lieben und meine gebot bewaren.

3. Du solt nit falsch schweren bei dem Namen des Herren Deines Gottes, Denn der Herre wirdt den nicht unschuldig halten, der falsch bei seinem namen schweret.

Straßb. Katech.

4. Bis ingedenck des Feyrtags, in zu heiligen. Sechs tag soltu arbeyten, und thun alle deine werck, der sibend tag aber ist ein feyer dem HERREN deinem Gott, an dem tag solt du überall kein werck thun, weder du noch dein Sun, noch dein tochter, knecht, noch deyn magt, noch dein vieh, noch dein Gast, der sich inn deiner statt haltet. Dann der HERR hat in sechs tagen gemacht hymel und Erden, und meer, und was darinn ist, am siebenten Tag aber hat er geruget, Darumb hat der HERR den feyrtag gewürdiget und geheiliget.

5. Habe in eeren deinen vatter und deine mutter, daß sich deine tag erstrecken in dem land, das dir gibt der HERR dein Gott.

6. Du solt nit tödten.

7. Du solt nit unkeusch sein.

8) Du solt nit stälen.

9. Du solt wider deinen nächsten keine falsche zeugnuß geben.

10. Dich solle nit gelusten Deines nächsten hauß, Dich solle nit gelusten Deines näch-

Kass. Katech.

4. Gedenck des feiertags, ihn zu heiligen, sechs tag soltu arbeiten und thun alle deine werck, der siebente tag aber ist ein feier dem Herren deinem Gott. An dem tag soltu überall kein werck thun, weder du noch dein son, noch deine tochter, weder dein knecht, noch dein magt, noch dein viehe, noch dein gast, der sich bey dir helt. Denn der Herre hat inn sechs tagen gemacht himel und erde und meer, und was darinnen ist, am siebenden tag aber, hat er geruhet Darumb hat der Herr den feiertag gewürdiget und geheiliget.

5. Halt inn ehren dein vater und dein mutter, daß sich deine Tag erstrecken inn dem land, das dir gibt der Herre dein Gott.

6. Du solt nicht tödten.

7. Du solt nicht unkeusch sein.

8. Du solt nicht stelen.

9. Du solt kein falsche zeugnis geben wider deinen nehisten.

10. Dich soll nicht gelüsten Deines nehisten haus, Dich soll nicht gelüsten Deines ne-

Straßb. Katech.

sten weibs, seines knechts, seiner magt, seines rinds, seines Esels und alles des, dz deines nächsten ist.

Kass. Katech.

histen Weibs, seines knechts, seiner magt, seines rinds, seines esels, noch alles des das Deines nehisten ist.

Das Vater unser.

Unser vatter in dem Hymmel, dein nam werde geheiliget. Dein reich komme. Dein Will geschehe uff erden wie inn dem Hymmel. Unser täglich brott gib uns heut, Und vergib uns unser schuld, alß dann wir unseren schuldigeren vergeben, Und führe uns nit inn versuchung, sonder erlöse uns von dem bösen, denn dein ist dz reich, die krafft und die herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.

Unser Vater in dem himel, dein nam werde geheiligt, dein reich komme, dein will geschehe auff erden wie inn dem himel, Gib uns heut unser täglich brod, Und vergibe uns unser schuld, wie wir unsern schuldigern vergegeben, Und führe uns nicht inn versuchung, sondern erlöse uns vom Bösen, Denn Dein ist das reich, und die krafft und die herrligkeit inn Ewigkeit, Amen.

Die wort des tauffs.

Ich täuffe dich uff oder in *) den namen des vatters, und des sons und des heiligen geists.

Ich teuffe dich uff den namen des Vaters und des Sons und des Heiligen geistes.

*) Wol zu beachten ist, daß die so allgemein gewordene liturgische Sünde „im Namen Gottes", und nicht εἰς τὸ ὄνομα, in nomen Dei taufen, in keinem von beiden Katechismen vorkommt.

Weniger Uebereinstimmung zeigt sich in den Worten vom Abentmal unsers herren Jesu.

Straßb. Katech.	Kaff. Katech.
Der herr Jesus in der nacht da er verraten ward, name er das brot, dancket und brachs, und gabs den jüngeren und sprach. Nemet esset, das ist mein leib, der für euch gegeben würt, sollichs thut zu meinem gedächtniß.	Inn der nacht, da der herre Jhesus verrathen ward, indem sie assen, nam er das brod, dancket, und brachs, und gabs den Jüngeren und sprach, Nemet, esset, das ist mein leib, der für euch hingegeben wird, solichs thut zu meinem Gedächtnis.
Desselben gleichen name er auch den kelch nach dem Abentmal, dancket, gab jene den, und sprach, drinken alle darauß, und sie drunckeu alle darauß, und er sprach zu jnen. Dieser Kelch ist mein blut und das new testament in meinem blut, das für euch und viele vergossen würt, zu vergebung der sunden, solichs thut so offt jrs trincket zu meinem gedächtnuß.	Desselben gleichen nam er auch den kelch nach dem Abentmal, dancket, unnd gab jnen den und sprach, Trincket alle daraus, das ist das new Testament inn meinem Blut, welches vergossen wird für euch und für viel, zu vergebung der sünden, Solches thut, so offt ihr trincket, zu meinem gedächtnis.

Die sich in der Faßung dieser Stelle zu Tage legenden Abweichungen werden wir unten noch besonders zu erwägen haben, doch glauben wir vorläufig darauf hinweisen zu dürfen, daß eben die eigentümliiche Abweichungen dieser einen Stelle um so zuverläßiger den verwandtschaftlichen Zusammenhang der übrigen Stücke bezeugen, der auch noch durch mancherlei andere Uebereinstimmungen im Ausdruck erhärtet wird. So wird z. B. der Lehrer in beiden Katechismen fortwährend „Underrichter" genannt.

IV. In der Erklärung und Ausführung des katechetischen Textes zeigt sich zwischen beiden Lehrbüchern die auf-

fallendste Verwandtschaft. Zur Vergleichung legen wir nachfolgende Parallelstellen vor:

Straßb. Katech.	Kass. Katech.
U. *) Was verstahstu aber durch das Wört Gott?	U. *) Was heisset Gott?
K. **) Das er dz eynig ewig gut ist, von dem alleyn alles guts kommet.	K. **) Das ewig gut, von dem alles gutes kömet.
U. Wolan, so bedencke, jmmer was glauben heyst, Haltestu von Gott, und das ohne allen zweiffel, das er dz eynig gut ist, von dem alleyn alles guts kommet, würstu warlich nichs höheres achten, suchen und lieben, dann Gott.	U. Wolan so siehe, das du wahrhaftig glaubest, das Gott auch dein Gott das ist, das er auch dir alles gutes geben und thun wölle, so wird auch zu ihm allein alled ein ebegird und hoffnung stehen.
U. Wann du dann also gott erkennest als deinen vater, was solle dich dasselbige erinnern?	U. Wie ist er dein Vater?
K. Das ich gar von jm binn, und alles habe, und warten binn, das er mich nach seyner göttlichen art wider geporen hat, — mir alles guts thun und geben wille, und zum erben gesetzt hat des ewigen lebens.	K. So er mir seine art und erb mitteilet. (Offenbar ein Auszug aus der entsprechenden Stelle des Straßb. Katech.).

* * *

U. Fahr furt.	U. Sage weiter?
K. Seinen eynigen son.	K. Seinen einigen son.
U. Du sagtest doch jetzt, wir waren alle Gotteskinder?	U. Was will das?

*) Underrichter.

**) Kind.

Straßb. Katech.

K. Unser herr ists also eynig, dz er auch als der menschson alle sünd, und gäntzlich göttlicher art und thuns ist, in Warheyt der menschlichen natur.

*

U. Was bringet nun aber diß verstehe (die Erhöhung Christi)?

K. Das ich alles leiden, und den todt selb desto mannlicher und tröstlicher kann uffnemen, des sicher das ich hiedurch nur zur ufferstandtnüs ins selig unsterblich läben gefürderet und bereytet wurde.

U. Das ander.

K. Das ich alles irdisch und fleischlich läben sampt den begirden diser Zeit gäntzlich verachte und richte mich mit aller zucht und heyligkeit zu dem himmlischen.

U. Das dritt?

K. Das ich mein frombkeit mit in etwas irdischer breuch und übung setzte, sondern darauf, daß mein herr Jesus der zur gerechten des vatters ist, mich bei dem vat-

Kass. Katech.

K. Das unser lieber Herre Jhesus, das ewige Wort Gottes, und warer Gott ist, und auch inn der menschlichen natur, on alle sund, und ganz göttlicher art.

*

U. Was soll nun dieser glaube bir dir bringen?

K. Drei Ding.

U. Das erst?

K. Das ich mich inn allem mainem leben, es gehe mir wol oder übel, wol getröste der ufferstehung und des künfftigen himmlischen und ewigen Lebens.

U. Das ander?

Das ich mich, als ein himmels genos, eins reinen himlischen lebens befleisse, und das irdisch unrein wesen verlaße.

U. Das dritte?

K. Das ich meinen gotsdienst und heiligkeit nicht inn irdischen weltlichen dingen wölle ausrichten, sonder halte mich des waren geistlichen und himmlischen Gotsdiensts.

Straßb. Katech.

ter verdrittet, und mir seinen geyst gibt, das ich auß recht freiem hertzen alles bei mir und anderen anrichte zu dem recht himlischen läben, das in reiner, freier hertzlicher liebe staht, jedermann zur seligkeyt zu dienen, nach eins jedes beruff und eigenschafft, on anbinden an zeyt, stedt, oder etwas diser welt, dann die notturft und die Besserung des nechsten erforderet.

*

U. Ja da hiete dich für mit höchstem Fleiß, dann nit auszusprechen, wie ein grausame schmach nnd lesterung Gottes das ist, ja, unsern himlischen vatter, der uns durch seinen heyligen Namen alles guts heyl geben wille, und den wir mit höchstem Ernst für einander umb alles Heyl anruffen sollen, also wöllen zu einem Satan machen, der unserem bösen, giftigen neid und zorn dienen, und die leut plagen und Unglück zufügen solle.

Kass. Katech.

*

U. — — Was thun aber die durch Gottes und unsers Heren Jesu namen, seines leibs und bluts item das er für uns gelitten hat, fluchen, und den leuten alles übels wünschen?

K. Das ist noch fil ein schwerere Gotteslesternng.

U. Wol, den sie Gott und unsern Herren Christum, so fil an ihnen, zu eim Teuffel und leutplager machen, Und seinen heiligen namen, inn dem wir allein selig werden, ruffen sie an, die leut zu verterben.

Zum sechsten Gebot.

Straßb. Katech.	Kass. Katech.
U. Was leret dich dz?	U. Was ist der verstand dieses gebots.
K. Nit zürnen, nit rachgyrig sein, meinem nechsten kein leid thun, weder mit wort noch wercken, und folgens alles guts, wie uns das unser lieber herr Jesus leret.	K. Das ich widder meinen nehisten nimmer zörne, oder im leids zu thun gedencke.
U. Es lautdt doch nur von tödten?	U. Der Herre sagt doch nur von tödten?
K. Der Herr setzet hin dz gröbest und abschewlichst außtrucklich, wie auch in den anderen gepotten, und gibt aber by demselbigen dz ander alles zu verstohen.	K. Er will aber durch das abscheulichest inn diser sunden, das tödten, uns von der wurtzel dieses ubels, und allem dem, das daran hänget, abschrecken.

Der Kürze halber beschränken wir uns auf die hier mitgeteilten Belege, die sich aus jedem Abschnitte beider Katechismen mit gröster Leichtigkeit vermehren laßen, und aus denen unwiderleglich hervorgeht, daß wir in dem Straßburger Katechismus das ausgeführtere Vorbild und das Muster des Kasseler anzuerkennen haben. Eine besondere Bedeutung gewährt diesem Argumente noch

V. Die dogmatische und confessionelle Harmonie beider Lehrbücher, die sich namentlich in der Auslegung derjenigen Glaubenspunkte herausstellt, welche in damaliger Zeit zum kirchlichen Schibbolet geworden waren. Den Beweis mag folgende Zusammenstellung liefern:

Vom Tauff.

Straßb. Katech.	Kass. Katech.
U. Nun was ist der tauff?	U. Was ist die Tauffe?
K. Ein bad der widergeburt, und erneweerung des heiligen geysts, ein einleibung in Christum, und bekleidung mit Christo, ein begrabung in den todt Christi, abwaschunge der sünden.	K. Das bad der widergeburt, mit dem wir Christo unserem Herren eingeleibt und mit ihm bekleidet werden.
U. Was ist das gesagt?	U. Was ist der verstand dieser wort?
K. Als vil, ich wesche dir deine sünd ab, das du seiest Gottes kind, in genaden, schutz und schirm des vatters, sons und heyligen geysts.	K. Der, ich teuffe dich zur abwaschung deiner sunden, und zur kindschafft Gottes, aus bewelch und krafft Gottes Vaters, Sons, und heiligen Geists.
U. Was solle das bey dir bringen?	U. Was soll dis bei dir guts bringen?
K. Zwei Ding.	K. Das ich mich der verzeihung der sunden und des newen lebens inn Christo wol getröste, und mich von allem argen inn das new himlisch leben immer bas richte und schicke.
U. Dz erst?	
K. Das ich mich des ewigen lebens gewißlich zu vertrösten habe, und das mir alles zu meiner seligkeyt dienen muß.	
U. Das ander?	
K. Dieweil ich Christo, meinem haupt durch den tauff eingeleibet binn, und in seinen todt begraben, das ich allen fleischlichen begirden und lüsten gäntzlich abstande, und im allein lebe.	

Vom heiligen Abentmal.

Straßb. Katech.

U. Was ist das heylig Abendmal.

K. St. Paulus schreibt. Das brot das wir brechen, ist die gemeinschafft des leibs Christi, der kelch bey dem wir Danck sagen, ist die gemeinschafft des bluts Christi.

U. Warumb gibt uns der herr die gemeinschafft seins leibs und bluts?

K. — — Darumb so gibt er uns gemeynschafft seines fleyschs und seines bluts, das wir in jm, und er in uns seyn, und daher uns am jungsten tage ufferwecke zu dem ewigen läben.

(Hierauf folgt nun die Frage: Warumb gibt uns der herr diese gemeynschafft seines leibs und bluts mit den sichtbaren leiblichen zeychen?)

Kass. Katech.

U. Was ist das heilige Sacrament?

K. Die gemeinschafft des leibs und bluts Christi, die uns durch den Dienst der Kirchen mit dem wort und den zeichen brot und wein wird mitgeteilet.

U. Was bessereſtu dich von diesem Sacrament?

K. Das ich der erlösung Christi unsers Herren immer meer getröstet und versichert werde, und das ich auch meer im Herren lebe, und er inn mir.

U. Was ist dasselbige Leben?

K. Ein recht heilig Gottselig leben, inn allen guten wercken, mit fröhlicher erwartung uff das künfftig ewig leben.

Von der hellenfahrt Christi.

U. Was will des artickels verstandt sein?

K. Wie unser HERR Jesus für uns warer mensch worden ist, also hat er war-

U. Was wille im das du sagest, gestorben begraben und zur hellen gefaren?

K. Das der herre warlich gestorben ist, leib und seel von eynander gescheiden, unnd der

Straßb. Katech.	Kass. Katech.
lich wöllen sterben, sein leib ins grab, und sein seel zu den abgescheydnen geystern ergeben.	leib ins Grabe gelegt, die seel zu den verscheidnen seelen gefaren ist.
U. Die helle gehört dem bösen feind, seinen engeln und gliedern zu.	U. Inn die pein der verdampten?
K. Ja, die helle der verdampten, das wort aber, das die schrift brauchet, da wir's hell sagen, heisset auch dz grabe, und folgends den staht der verscheidnen, auch der lieben heyligen.	K. Nein, aber zu den heiligen seelen die in dem schos Abrahe waren.
U. Zu welchen geystern ist nun der herr in die hell kommen?	
K. Freilich zu den gleubigen, die in dem Schoß Abrahe, dz ist warer gemeinschafft des glaubens verscheyden waren, die hat er tröſten und ergötzen wöllen.	

Im Ganzen gewahren wir in dem Straßburger Katechismus eine schärfer hervortretende polemische Tendenz, oder wenigstens eine strengere Beziehung auf die zur Zeitsch weben-den dogmatischen oder anderweiten kirchlichen Fragen. So wird z. B. die verschiedne Zählung der Gebote (die in Straßburg auch in späteren Zeiten immer als indifferent behandelt wurde) in Erörterung genommen, und gegen den Gebrauch der Bilder ausführlich argumentirt. Die Berechtigung der Kindertaufe wird von verschiednen Gesichtspunkten aus dargethan, und die Ewigkeit der Höllenstrafen nachdrücklichst hervorgehoben. Die Flacianische Irrlehre von der Sünde und der Natur des Menschen wird ebenso entschieden zurückgewie-

sen („die sünd ist nit von der natur des menschen sondern vom bösen feind ein eingefürter gebrechen"), als vor jeder papistischen Verdrehung der evangelischen Heilswahrheit und des biblischen Wortes wiederholt gewarnt wird. Geflißentlich sagt daher der Straßburger Katechismus in den Einsetzungsworte des heiligen Abendmales: „und sie druncken alle darauß," welche Worte der Kasseler Katechismus nicht hat. Auch über die Frage, ob und in welchen Fällen die Privatbeichte statthaft sei, spricht sich der Straßburger Katechismus in ausführlicher Weise aus, während die Ohrenbeichte von vorn herein als unevangelisch zurückgewiesen wird. Ueberhaupt liegt in dem Straßburger Katechismus mehr theoretische Theologie als in dem Kasseler. Mit gleichem Nachdruck dringen dagegen beide Lehrbücher fortwährend auf ein practisches Christentum, und auf ein in der ganzen Gestaltung des Lebens sich thatkräftig bezeugendes Glaubensbewustsein.

VI. Gemeinsam ist auch beiden Katechismen eine und dieselbe Lehrmethode. Bei jeder Erörterung sprechen sich auf das Bestimmteste als leitende Grundgedanken die Fragen aus: Was must du thun, daß du selig werdest? und: Was must du thun, da du Christo angehörest? — so daß wir die ganze katechetische Lehrentwickelung sich fortwährend auf einer Linie bewegen sehn, auf der sie aus dem Centrum der christlichen Heilswahrheit unmittelbar in das Lebenscentrum des Katechumenen hinüber führt. Hierzu kommt das beiden Katechismen gemeinsame, und durchaus eigentümliche paränetische Verfahren, nach welchem der Katechet entweder den Lehrsatz, zu dessen Verständnis er das Kind katechetisch vorbereitet hat, in ermahnender Rede selbst ausspricht; oder die von dem Kinde gefundene Wahrheit mit einer Paränese bekräftigt und besiegelt, oder den ethischen Gehalt eines Glaubensatzes, mit ernster Mahnung an das Kind sich wendend, ausbeutet. So schliest z. B. im Kasseler Katechismus der Lehrer die Katechese des Artikels von der Erhöhung Christi mit den Worten: „Das gebe dir unser lie-

der Herre Jhesus, das du der ufferstendtnis und des himlischen Lebens, wol versicheret seiest, und dich zu demselbigen inn allen dingen richtest, unnd allein dem nachtrachtest, das droben ist, und nicht dem, das uff erden, deine bürgerschaft ist im himmel, da dein heupt Christus ist, dem soltu inn warem Geist, unnd nicht in gleisnerey odder vergebner Dienstbarkeit des irdischen thuns, dienen und mit dir jederman gen himel weisen unnd furen; — und im Straßburger Katechismus, wo der Inhalt dieser Päränese dem Kinde als Antwort in den Mund gelegt ist, fügt der Katechet hinzu: „Das bedencke imer dazu, das du umb merung bittest wares glaubens, dann du imer siehst, daß an dem alles guts steht." — Die Betrachtung des zweiten Glaubensartikels wird im Kasseler Katechismus mit den Worten des Lehrers geschloßen: „Recht, denn der glaub inn solchen wercken seine frucht bringet, und wo diese werck nicht gehen, da ist der glaub todt;" — und im Straßburger Katechismus: „Abermals siehstu, was guts der glaub bringe, wa er nur lebet und krefftig ist." — Bei der Lehre von der Taufe giebt der Katechet im Kasseler Katechismus die Lehre (S. 27): „ja, das behalt wol, und lebe in steter besserung, denn dazu bistu getauffet;" und im Straßburger Katechismus: „das gebe dir Gott alle zeit wol zu gedencken und jm trewlich nachzukommen." — Zum Schluß des sechsten Gebotes heißt es im Kasseler Katechismus: „dem gebe dir der Herre trewlich nachzukommen;" und im Straßburger Katechismus an derselben Stelle: „das thu liebes kind mit allem ernst, das ist dir auch also von nöten, das du sunst disem gepot Gottes nimmer geleben wurst, dem anfang dieses argens mustu vor allem widerstohn, unnd das hertz zu disem gepot Gottes richten, das gebe dir der Herre."

* * *

Wir überzeugen uns aus den hier vorgelegten Punkten, daß sich in beiden Lehrbüchern dieselbe Verteilung des katechetischen Lehrstoffes vorfindet, daß beide nach demselben Plane angelegt sind, daß der Text der Hauptstücke, von unbedeutenden Differenzen und dialectischen Eigentümlichkeiten abgesehn, in

ihnen wörtlich übereinstimmt, daß dieselbe Harmonie sich auch in der katechetischen Ausführung dieses Textes namentlich in Betreff der critischen Lehrpunkte, ausspricht, und daß sich durch beide Katechismen dieselbe Methode und katechetische Eigentümlichkeit hindurchzieht. Auf innere und äußere Gründe gestützt stellen wir daher die Behauptung auf, daß der im Jahre 1539 zu Kassel erschienene Katechismus eine kürzere Bearbeitung des Straßburger Katechismus von 1534 ist, und daß somit das oben angegebene Urteil Leuchters über das Verhältnis beider Lehrbücher zu einander als vollkommen gerechtfertigt erscheinen muß.

Zweiter Abschnitt.

Der confessionelle Charakter und die Entstehungsweise des Kasseler Katechismus.

Da uns über die Entstehungsweise des Kasseler Katechismus eben so wenig wie über den Zweck seiner Abfaßung nach dem Straßburger irgend eine zuverläßige Nachricht überliefert ist, so können wir eine Beleuchtung dieser Verhältnisse nur auf dem Wege der Combination versuchen. Die scharfe Ausprägung des confessionellen Characters, welche allen kirchlichen Erscheinungen der Reformationsperiode eigentümlich ist, muß hierbei für den ganzen Gang unserer Untersuchung die Basis abgeben.

Wir teilten schon oben mit, daß der confessionelle Character in dem Straßburger Katechismus im Ganzen schärfer ausgeprägt ist, als in dem Kasseler. Wir haben daher zunächst in dem letzteren die einzelnen Momente seiner doctrinalen Eigentümlichkeit zu prüfen, um dann zu vergleichen, ob und in wie weit sich die durch diese Prüfung gewonnenen Resultate in dem Kasseler Katechismus wiederfinden. Von überwiegender Bedeutung muß uns hierbei die in beiden Katechismen ausgesprochene Entwickelung der Lehre vom heiligen Abendmal sein, weshalb wir unsre Untersuchung mit Feststellung des confessionellen Characters derselben beginnen.

* * *

Die lutherische Kirche lehrt, daß im h. Abendmal der wahre Leib und das wahre Blut des gekreuzigten Erlösers, als substantiell gegenwärtig, gespendet und empfangen werde. Daher sie kurzweg sagt: Das h. Abendmahl ist der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi. Nicht so unsre beiden Katechismen. Auf die Frage: Was ist dz heylig Abentmal? antwortet der Straßburger Katechismus: „S. Paulus schreibt: Das brot das wir brechen, ist die gemeinschafft des Leibs Christi, der kelch, bei dem wir danksagen, ist die gemeinschaft des bluts Christi;" und läßt sodann die beiden Fragen folgen: Warumb gibt uns der herr die gemeinschaft seines leibs und bluts? und: „Warumb gibt uns der herr dise gemeynschafft seines leibs und bluts mit den sichtbaren leiplichen zeychen." Ebenso giebt derselbe Katechismus in der angehängten „kurtzen summ" bei der Frage: „Was ist das heylig Abentmal Christi?" die Erklärung: „die gemeynschafft des leibs und bluts Christi mit den sacramenten brots und weins dargereicht, zu seiner gedächtnüs." Man vergleiche damit die betreffenden Stellen der lutherischen Symbole *), und man wird in keiner derselben da, wo es sich um eine bestimmte Definition handelt, das h. Abendmal als „Gemeinschaft des Leibs und Blutes Christi" bezeichnet finden,

*) Conf. Aug. art. X: De coena domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena domini, et improbant secus docentes.

Art Smalc. p. 330: De sacramento altaris sentimus, panem et vinum in coena esse verum corpus et sanguinem Christi et non tantum dari et sumi a piis sed etiam ab impiis.

Catech. maj. p. 553: Quid est itaque sacramentum altaris? Resp. Est verum corpus et sanguis domini nostri Jesu Christi in et sub pane et vino per verbum Christi nobis christianis ad manducandum et bibendum institutum et mandatum.

Form. Conc. p. 599: Credimus, quod in coena Domini corpus et sanguis Christi vere et substantialiter sint praesentia, et quod una cum pane et vino vere distribuantur atque sumantur.

Conf. Wirtenb. De substantia sentimus et docemus, quod verum corpus Christi et verus sanguis ejus in eucharistia distribuantur.

wogegen den reformirten Bekenntnisschriften dieser Ausdruck durchaus eigentümlich und geläufig ist. So heist es z. B. in Conf. Helv. I. art. XX: In Eucharistia panis et vinum signa sunt. Res autem Communicatio corporis Christi und ebenso wird in art. XXII. derselben Bekenntnisschrift das h. Abendmal Jesu Christi als vera corporis et sanguinis ejus communicatio bezeichnet. Vergl. auch „Bekenntniß der Städte in der Schweiz" in den acta concordiae von Ambrosius Wolff S. 426: „Das Nachtmal Christi ist ein Sacrament, mit welchem er uns ernewert und bezeuget seine gutthaten, Nemlich die Gemeinschafft seines Leibs und Bluts und das mit einem sichtbaren Zeichen." Conf. Scot. art. 21: firmiter credimus, panem quem frangimus, esse communionem corporis etc.; und Bat. Genev. p. 525: Coena sacra ideo a Christo instituta est, ut corporis et sanguinis communicatione (nicht ut vero corpore et sanguine ipsius) educari in spem vitae aeternae animas nostras nos doceret idque nobis certum redderet. Die sich hier findende Bezeichnung der Eucharistie als „Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi" ist entlehnt aus der paulinischen Stelle 1. Cor. 10, 16, auf welche die reformirte Kirche von Anfang an mit besonderer Vorliebe ihr Dogma gegründet hat, und welche sie z. B. in Holland noch bis auf den heutigen Tag bei der Spendung des Abendmales liturgisch angewendet *). Wir gewinnen also die Ueberzeugung, daß die Erklärung des Straßburger Katechismus über das Wesen des h. Abendmales sich durch die Art und Weise ihres Ausdrucks nicht als lutherisch, sondern vielmehr als reformirt ankündigt. Da nun der Kasseler Katechismus sich ganz in derselben characteristischen Faßung ausdrückt, (S. 27: U. „Was ist das heilige abentmal? K. Die gemeinschafft des leibs und bluts Christi die uns durch den dienst der Kirchen u. s. w."; und S. 34 in dem „kurtzen underricht:" U. Was ist dasselbige? K. Die ware gemeinschafft des leibs

*) Wiggers, kirchliche Statistik, Th. 2. S. 259.

und bluts unser Herren Jesu Christi, die uns mit dem brot und kelch des Herren ubergeben wirt), so behaupten wir auch von ihm, daß er in seiner Lehre vom Sacrament uns von vorn herein den reformirten Lehrtypus erkennen läßt. Zu dieser mehr äußerlichen, aber nicht zufälligen Erscheinung kommt nun noch ein anderer Punct, in welchem wir, bezüglich der Lehre vom Abendmal die innere confessionelle Differenz der protest. Kirchen nach ihrem tieferen Grunde zu erkennen haben, und in welchem die eben nachgewiesene formale Eigentümlichkeit ihre Erklärung findet. Nach reformirter Anschauung ist nemlich im Genuß der Eucharistie ein doppelter Act zu unterscheiden 1) die leibliche Speisung mit Brod und Wein und 2) die geistige Speisung mit der sacramentlichen Gnadengabe. Nach lutherischem Lehrbegriff dagegen ist das Ganze nur Ein Act, indem nicht, wie in der reformirten Kirche die Mittheilung des göttlichen Heilsgutes zu derselben Zeit erfolgt, wo der Leib das die geistige Spendung veranschaulichende Zeichen aufnimmt, sondern die reale Einheit des Natürlichen und Uebernatürlichen macht eben den eigentümlichen Character der sacramentlichen Spendung und Nießung aus. Während daher die reformirte Kirche in den Elementen der Eucharistie und in der ganzen äußern Handlung nur ein signum oder symbolum sieht, werden dieselben von der lutherischen Kirche als vehiculum gratiae divinae oder als eigentliches Gnadenmittel bekannt *). Nach lutherischer Lehre findet zwischen dem Innern und Aeußeren des Sacramentes dieselbe reale Einheit des Seins statt, wie im Menschen Leib und Seele in persönlicher Lebenseinheit verbunden sind; nach reformirter Ansicht gehört die äußere Handlung an und für sich nicht zu dem Wesen der Gnadenspendung; die res

*) Vgl. Nitzsch in den Studien und Kritiken 1834 IV. 873: „Die Speisung der gläubigen Seele mit Christi Leib durch den heiligen Geist fällt verheißungs- und stiftungsmäßig in der Handlung des Sacramentes mit dem, was symbolisch geschieht, zusammen; dies ist das Unterscheidende des reformirten Lehrbegriffs. Luther, auch hier dem Unbegreiflichen mehr Raum lassend, sagt, es ist eins.

externa ist nicht Trägerin der sich mitteilenden Gnade, nicht Gnadenmittel, sondern sie ist nur eine Veranschaulichung des inneren Vorganges, ein Zeichen, ein Sinnbild, und das Zusammensein des Zeichens mit der bezeichneten Sache beruht allein auf der testamentarischen Verheißung und Anordnung Christi. Die nächstliegende Folge dieser Differenz in der Grundanschauung des Sacraments ist die leicht wahrzunehmende Thatsache, daß die lutherische Kirche, weil sie Aeußeres und Inneres in realer Einheit faßt, nur die Realität der Gnadenmitteilung im Sacrament einfach zu bekennen und die Nestorianische Trennung des Irdischen und Himmlischen fern zu halten sich gedrungen fühlt, während das reformirte Bekenntnis, nach welchem sich im Sacramente zwei parallel neben einander herlaufende Acte vollziehn, gezwungen ist, die res interna eben als inneren und die res externa als äußeren Vorgang anzuerkennen, und die Auseinanderhaltung beider streng zu fordern. Die Augustana z. B. bekennt im 10. Artikel nichts als die Gegenwart des wahren Leibs und Bluts Christi im Abendmal. Die Schmalkalder Artikel lehren panem et vinum in coena esse corpus et sanguinem Christi, und wißen nur noch in Betreff der Wandlungslehre den ziemlich indifferenten Zusatz zu machen: „subtilitatem sophisticam nihil curamus.“ Auch die Apologie lehrt nur »quod in coena domini vere et substantialiter adsint corpus et sanguis Christi et vere exhibeantur cum illis rebus *quae videntur*, pane et vino,« — aber nicht cum signis, denn Brod und Wein sind nicht Zeichen, sondern die leibliche, sichtbare Seite des Sacraments. Dagegen hebt die Conf. Helv. I. art. XXII. nachdrücklichst hervor, daß wir im h. Abendmal die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi erhalten, non quod pani et vino corpus Domini et sanguis vel naturaliter uniantur, vel hic localiter includantur vel ulla huc carnali praesentia statuantur, sed quod panis et vinum symbola sint, quibus etc. Und ebenso wird in allen übrigen Bekenntnisschriften der reformirten auf das Bestimmteste als besonderer Lehr-

punkt hervorgehoben, daß Brod und Wein nichts als signum und symbolum und daß jede Vermengung des Zeichens mit der bezeichneten Sache fern zu halten sei. Man vergleiche Conf. Basil. 7: „Glych wie in dem Touff — — — also auch in des Herrn Nachtmal in dem uns mit des Herrn brot und tranck sammt den Worten des Nachtmals der war lyb und das war blut Christi durch den Diener der kylchen fürbildet, und angebotten, wurdet, bleybt brot und win;" Consens. Tigur. 21: Tollenda est quaelibet localis praesentiae imaginatio. Nam quum signa hic in mundo sint, oculis cernantur, palpentur manibus: Christus quatenus homo est, non alibi quam in coelo, nec aliter, quam mente et fidei intelligentia quaerendus est. Diese strenge Sonderung des geistigen und leiblichen Actes hatte nun für das reformirte Dogma die weitere Folge, daß der sacramentliche Genuß als ein rein spiritueller quoad modum und quoad effectum aufgefaßt wurde. Während der Catech. maj. lehrt, daß uns Christi Leib und Blut ad manducandum *) et bibendum dargereicht werde, heben die reformirten Bekenntnisschriften nachdrücklichst hervor, daß er fide und mente (Consens. Tigur .21) empfangen, und daß er nicht in periturum ventris cibum, sondern in aeternae vitae alimoniam genoßen werde (Conf. Helv. I. 22.) — Alle diese Wahrzeichen des reformirten Lehrtypus finden wir nun in ausführlicher Entwickelung in dem Straßburger Katechismus ausgesprochen, und in dem Kasseler in eine bestimmte dogmatische Formel zusammengefaßt. Die Frage: Warumb gibtuns der herr dise gemeynschafft seines leibs und bluts, mit dem sichtbaren leiplichen zeychen? wird in dem Straßburger Katechismus beantwortet: „Unser art ist also wann wir etwas wichtigs und mercklichs mit ernst einander versprechen oder ubergeben, das wir solches nit allein mit worten, sondern auch mit etwas sichtbaren zeychen thun, wie in der

*) Wenn auch nicht ad capernaiticam manducationem, Form. Conc. p. 604.

verſprechung, groſſen keuffen, unnd ubergaben geſehen würt; und weiter heiſt es: „Es iſt ein Sacrament und handel des neuwen Teſtaments, des reichs unnſers HERREN Jeſu Chriſti, welches innwendig inn uns iſt, Da der HERR auch redet von eſſen ſeins fleyſchs, unnd trincken ſeines bluts, ſagt er, meine wort ſind geyſt und läben. Darumb darffe man diſen handel nit nach art diſer zeyt und leibs richten, Der Herr iſt ein himmliſch ſpeyß, die erſtlich von der gläubigen ſeelen gefaſſet würt.“ — — „Jedoch bleibt dz jrdiſch ſichtbar brot, und dz himmliſche unſichtbar brot, der ware leib des herren, der natur, würckung, und aller eygenſchaft ewiglich underſcheyden, alſo auch der wein, und das blut des Herren — das wörtlein „das“ zeiget wol den augen uffs brot unnd wein, aber dem gläubigen hertzen und gemüt uff den leib und das blut Chriſti unſers herren.“ — Mit dieſen letzteren Stellen vergleiche man einerſeits Form. Conc. p. 736: Docent, quemadmodum in Christo duae distinctae et non mutatae naturae inseparabiliter sunt unitae, ita in sacra coena duas diversas substantias, panem videlicet naturalem et verum naturale corpus Christi in instituta sacramenti administratione hic in terris simul esse praesentia und andererſeits Consens. Tigurin. 21: Christus, quatenus homo est, non alibi, qnam in coelo, nec aliter, quam mente et fidei intelligentia quaerendus est. — — Ac ne qua ambiguitas restet, cum in coelo quaerendum Christum esse dicimus, haec locutio locorum distantiam nobis sonat et exprimit. Tametsi enim philosophice loquendo supra coelos locus non est, quia tamen corpus Christi, ut fert humani corporis natura et modus, finitum est, et coelo et loco continentur, necesse est, a nobis tanto locorum intervallo distare, quantum coelum abest a terra; — und wir werden unwiderleglich überzeugt, daß der Straßburger Katechismus die Lehre vom Sacrament in der beſtimmteſten Form des reformirten Dogmas ausſpricht, und daß die im

Kasseler Katechismus enthaltene Definition nichts als eine bündige symbolische Zusammenfaßung der Lehrentwicklung des ersteren ist. Denn nach der Definition des Kasseler Katechismus ist im Sacramente anzuerkennen: 1) die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi, 2) die besondere Bedeutung der Elemente als symbolischer Zeichen und 3) die geistige Mittheilung der sacramentlichen Gabe durch das Wort und Zeichen. (Anklänge des reformirten Typus finden sich in der katechetischen Ausbeutung der Lehre vom Sacrament in beiden Katechismen noch mehrere, so findet es z. B. der Straßburger für gut, in den Einsetzungsworten zu der Bezeichnung „Diser kelch ist mein blut", noch hinzuzusetzen: „und das new testament in meinem blut", und der Kasseler Katechismus macht darauf aufmerksam, daß die Gabe des Sacraments nur für die gläubigen Jünger des Herrn bestimmt sei.)

Der zweite Punct, welcher den reformirten Character beider Lehrbücher beweist, ist die von beiden ausgesprochene Verwerfung aller Cultusbilder. Selbst bildliche Darstellungen des Erlösers werden von dem Straßburger Katechismus entschieden gemißbilligt. Man vergleiche die Stelle: „L. Dieweil aber die Bilder je dennoch an dz ermanen, des bilder sie seind, möchte man nit bildnüß unsers herren Jesu, und der lieben heyligen haben? K. Einmal will Gott, daß man keinem bild überal eer und dienst beweise Unserem Gott und herren Jesum Christum sollen wir im geyst und in der warheyt anbetten, und die leiplichen werck alle zu Dienst und besserung des nechsten anrichten." Kürzer drückt sich der Kasseler Katechismus aus: „das ich seine götliche majestät nicht an die Bilder heffte, noch etwas außer Gott, sonder daß ich ihm in allen dingen und uber allen dingen, erkenne und anbete im geist und in der warheit."

Hiermit hängt nun weiter zusammen, daß in beiden Katechismen die Gebote nach reformirter Weise gezählt werden *).

*) Vgl. die betreffende Stelle im ersten Abschnitt.

Reformirt ist auch die Art und Weise, in der sich beide Lehrbücher über die Höllenfahrt Jesu Christi aussprechen. Allerdings war dieses Dogma nach seiner eigentümlichen confessionellen Faßung weder im vierten noch im fünften Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts schon vollkommen entwickelt, wie namentlich durch Veranlassung des von Aepin in Hamburg angeregten Streithandels offenbar wurde. (Vergl. Walch's Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangel.-luth. Kirche, B. IV. S. 365 ff. dazu auch Calvini institutt. L. II. Cap. XVI. 8—11.). Allein eine entschiedene Differenz hatte sich bereits in so fern herausgebildet, als die lutherische Kirche in dem descensus Christi ein Moment der Erhöhung des Herrn erkannte, während die reformirte ihn zu dem Stande der Erniedrigung rechnete. Das letztere thun nun auch unsre beiden Katechismen, indem sie als erstes Stadium der Erhöhung des Herrn seine Auferstehung bezeichnen. (Vergleiche die Stelle des Kasseler Katechismus: U. Worin ist seine erhöhung? K. In dreien Stücken. U. Das erst? K. Das unser Herre Jesus von dem leidlichen und tödtlichen leben durch die aufferstehung zum unleidlichen und untödlichen erhöhet ist.) Verschiedene andere Lehrpunkte treten in dem Kasseler Katechismus mit geringerer confessioneller Eigentümlichkeit hervor, so daß wir sie nur in indirecter Weise und durch Zusammenstellung mit der im Straßburger Katechismus enthaltnen weiteren Ausführung als Ausdruck des reformirten Kirchentums zu erhärten vermögen. So verlangt z. B. der Straßburger Katechismus mit gröstem Nachdruck für jede Gemeinde das Organ der Kirchenältesten („Es solle inn der kirchen alles ordentlich zugohn, darumb solle sie jre eltisten haben, dapfere rechtgeystliche verstendige wolgemeinte menner"), und lehrt eine so scharfe Handhabung der Kirchenzucht, daß man mit denen, welche in den Bann gethan sind, „nit esse oder trincke oder einige besondere gemeynschafft habe", während der Kasseler Katechismns, aber ohne im mindesten den kirchlichen Theorieen seines Vorbildes entgegenzutreten, nur gebietet,

„Bischoffe, Hirten, und Eltiste" anzuorden und zu „bannen, wer die Kirch nicht hörtt." Aber von welcher Seite her wir den Maßstab confessioneller Prüfung an den Kasseler Katechismus anlegen mögen, es kann sich uns kein anderes Resultat vorlegen, als die Ueberzeugung, daß derselbe ein Lehrbuch der reformirten Konfession ist.

Durch Ermittlung dieser Thatsache ist uns nun auch die Bahn gebrochen, um die Entstehungsweise unseres Katechismus beleuchten zu können. Zu diesem Behufe vergleichen wir folgende Stellen mit einander:

1. Ordnung der Kirchenübung für die Kirchen zu Kassel von 1539 (in dem Abschnitt über das Sacrament des Altares): „Das dritt das uns der Herr dasselbig sein heilig machende fleisch und blut im heiligen Abentmal mit den sichtbaren zeichen brodt und wein durch den dienst der kirchen warlich darreicht und ubergiebt, nicht zur bauchspeis oder mit brot und wein natürlich vereiniget, aber zur speis des ewigen lebens warlich und wesentlich wie denn seine heiligen wort lauten" — und hierauf die Definition: „die gemeinschafft des waren leibs und waren bluts Christi, welche uns im h. Abentmal mit brodt und wein warlich gegeben wirt."

2. Kölnische Reformationsordnung von 1544 *) fol. CII: „Zum Dritten, das uns der Herr dasselbig sein heiligmachendes fleisch und blut im h. Abentmal mit den sichtbaren zeychen brot und wein durch den Dienst der Kirchen warlich darreicht und übergibt, nicht zur speise des natürlichen und zeitlichen, sonder zur speise des geistlichen und ewigen lebens; — — das also auch uns das brot das wir brechen warlich sein die gemeinschafft seines leibs; und der kelch, bei dem wir dancken, die gemeinschafft seines bluts."

3. Conf. Helv. I. art. 22: „Coenam vero mysticam, in qua dominus corpus et sanguinem suum, i. e. se ipsum suis vere ad hoc offerat, ut magis magis-

*) Die erste Ausgabe war schon 1543 erschienen.

que in illis vivat et illi in ipso; non quod pani et vino corpus domini et sanguis vel naturaliter uniantur, vel hic localiter includantur, vel ulla huc carnali praesentia statuantur, sed quod panis et vinum ex institutione domini symbola sint, quibus ab ipso domino per ecclesiae ministerium vera corporis et sanguinis ejus communicatio non in periturum ventris cibum sed in aeternae vitae alimoniam exhibeatur.«

4. Straßburger Katechismus (in der „kurtzen summ"): U. Was ist das heylig Abentmal Christi? K. die gemeynschafft des leibs und bluts Christi mit den sacramenten brots und weins dargereichet, zu seiner gedächtnüs. U. Wo zu? K. Dz der herr Jesus in uns lebe, und wir in jm sein heyliges seligs leben. U. Warum gibt uns der herr sein leib und sein blut mit brot und wein? K. Das er uns damit leere dz sein fleysch warlich ein speyß, sein blut warlich ein tranck seyn zum ewigen leben. U. Wie fassestu diese himmlische speiß und dranck? K. Nit in magen zu verdawen wie eine andere speyß, sonder in die gläubige seel, das ich daher im leben unsers herren immer zuneme und jm ewigs lob und danck sage."

5. Kasseler Katechismus: „U. Was ist dar heilige Sacrament? K. Die gemeinschafft des leibs und bluts Christi, die uns durch den dienst der Kirchen mit dem wort und den zeichen brot und wein wird mitgeteilet. U. Was soll nun der glaube und brauch dieses heiligen Sacraments bei dir bringen? K. — — Das ich wisse, daß der Herre mir sein fleisch und blut mit aller seiner herrligkeit und seligkeit mittheilet, und in mir leben will." —

Ferner:

1. Kasseler Kirchenordnung von 1539: „Das derselbige (Christus) uns wöll im heiligen Tauff von allen sünden abweschen, new geboren, jme selbst entleiben mit sich selbs bekleiden, seinen heiligen guten geyst mitteylen, kinder und erben des ewigen lebnes machen."

2. Kölnische Reformationsordnung von 1544, fol. LXXVII: „Der heilig Tauff ist das Sacrament der widergeburt, durch welches wir Christo unserem Herren eingeleibt, in seinem todt begraben, und mit jm bekleidet, kinder und erben Gottes werden.

3. Straßburger Katechismus: „U. Nun was ist der tauff? K. Ein bad der widergeburt, und erneuwerung des heyligen geysts, einleibung in Christum, und bekleidung in Christo, ein begrabung in den todt Christi, abweschung der sünden."

4. Kasseler Katechismus: „U. Was ist die Tauffe? K. das Bad der widergeburt, mit dem wir Christo unserem Herren eingeleibet und mit ihm bekleidet werden."

Unmittelbares Ergebnis dieser Vergleichung ist die Ueberzeugung, daß in der Definition über Wesen und Wirkung der Sacramente, sämtliche hier angezogene Lehrbücher — wir können es sagen — selbst im Ausdruck übereinstimmen. Gehn wir nun die Entstehungsgeschichte derselben durch, so finden wir

1. Die im Jahre 1539 erschienene „Ordnung der Kirchenübung für die Kirchen zu Kassel" ist von Landgraf Philipp, von Bucer und von 5 hessischen Prädicanten unterschrieben, und zwar so, daß Bucers Name (Doctr. Martin Buccerus) an der Spitze der übrigen Unterschriften steht. Bucer war der Hauptverfaßer der Kasseler Kirchenordnung.

2. Erzbischof Hermann von Köln, geborner Graf v. Wied, hatte auf Empfehlung Groppers im Jahre 1541 Bucern nach Köln kommen laßen, um über die Evangelisirung der Erzdiöcese seinen Rath zu vernehmen. Zwei Jahre später ließ er durch denselben unter Zuziehung Melanchthons und des hessischen Geistlichen Pistorius eine eigne Reformationsordnung entwerfen. Wie Melanchthon in einem Briefe an Cruciger (Epist. L. III. ep. 75 bezeugt, war sie fast ausschließlich das Werk Bucers, weshalb nicht nur der widerspenstige Kölner Klerus vor allen Dingen die Entfernung

Bucer's verlangte, sondern auch eine der Reformationsordnung eigens angehängte Rechtfertigung des Kurfürsten wegen der Berufung Bucers für nötig gehalten wurde. (Vgl. Plank, Geschichte der Entstehung u. s. w. des protestantischen Lehrbegriffs, B. 3. Th. 2. S. 221 ff).

3. Auch die Confessio helvetica I. war im Jahre 1536 zu Basel unter dem besonderen Einfluße der Unionsbestrebungen **Bucers** zu Stande gekommen. Vgl. Corpus et syntagma confessionum fidei, Genevae. 1612. p. 3: Quum Basileae convennissent, delecti fuere DD. Henricus Bullingerus, Oswaldus Myconius et Simon Grynaeus, qui de illa re certam conciperent formam. Interea Argentinenses Theologi D. Capito et D. Bucerus Basileam advenere, rogantes ut illa confessio sic accommodaretur, ut inter ecclesias sarciretur Concordia, cujus tunc magna spes affulgebat.

4. In der Vorrede des Straßburger Katechismus, wo die Verfaßer desselben sich redend einführen, finden wir auch **Bucer's** Namen unter denselben (23): „Im xxiij jar seind wir Capito, Hedio, Bucerus, Antonius Firn, Symphorianus, Theobaldus, Johannes Latonius u. s. w." Bucer hatte die Confessio Argentinensis oder Tetrapolitana selbst aufgesetzt, und wurde namentlich um die Zeit der Entstehung des Katechismus von dem Straßburger Magistrat, der eine Vereinigung mit der sächsischen Kirche eifrigst betrieb, in allen wichtigeren Angelegenheiten der Kirche als Vermittler gebraucht. Wir dürfen daher annehmen, daß er der Hauptverfaßer des Straßburger Katechismus war.

Die Schlußfolgerung, welche wir aus den sich hier darbietenden Erscheinungen ziehn, ist folgende: In der Lehre vom Sacrament stimmen die Kasselische und die Kölner Kirchenordnung, die erste helvetische Konfession, sowie der Straßburger und der Kasseler Katechismus selbst im Ausdruck und in der äußeren Faßung überein: die vier ersten Lehrbücher sind unter dem überwiegenden Einflusse Bucer's entstanden, folglich haben wir Bucer's maßgebenden Einfluß auch bei

Entstehung des Kasseler Katechismus anzuerkennen. Um die Richtigkeit dieser Folgerung noch mehr zu erhärten, erinnern wir mit wenigen Worten an L. Philipp's und Bucer's Verhältnis untereinander und zur schweizerischen Kirchenlehre.

Bucers dogmatischer Character war durchaus reformirt; sein gesammtes confessionelles Bewustsein war durchaus von der Entwicklung des oberländisch-schweizerischen Lehrbegriffs getragen, weshalb er alle jene Concessionen, welche er durch die Umstände gedrängt, aber jeder moralischen Befugnis entbehrend den sächsischen Theologen machte, vor seinem Gewißen eben so wenig als vor dem Angesicht seiner Konfessionsgenoßen zu verantworten vermochte. Wo daher Bucer mit einer ihm entgegenstehenden Richtung nicht zu kämpfen hatte, prägte sich auch der oberländische Character seines kirchlichen Bewustseins auf das Bestimmteste aus. Landgraf Philipp nun hatte von dem Beginne seiner reformatorischen Thätigkeit an die entschiedenste Vorliebe für den schweizerischen Lehrtropus an den Tag gelegt. Die durch Lambert v. Avignon auf der Homberger Synode zur Geltung gebrachte Anschauung vom Wesen des Sacraments war streng reformirt; und wenn auch schon vor dem Jahre 1530 das evangelische Kirchenwesen der hessischen Lande durch Philipp selbst in den Zusammenhang der lutherischen Kirche eingeführt wurde, so sprach sich doch die individuelle Neigung des Landgrafen noch fortwährend in seinem sehr lebhaft unterhaltnen Verkehr mit den schweizerischen und oberdeutschen Theologen bestimmt genug aus. Mit Zwingli führte Philipp eine vertrauliche Correspondenz durch Chifferschrift *), und mit der Reichsstadt Straßburg unterhielt er den directesten Verkehr, weshalb er auch seinen Prinzen Wilhelm daselbst studiren ließ. Unter den Straßburger Theologen stand aber keiner dem Landgrafen näher als Dr. Martin Bucer, namentlich durch den beiden gemeinschaftlichen Eifer

*) Urkunden aus der Reformationszeit, herausgegeben von Dr. Neudecker, Kassel 1836.

für Herstellung einer Union. Landgraf Philipp, über das für die gesamte evangelische Kirche aus dem confessionellen Zerwürfnis hervorwachsende Unheil im Herzen tief bewegt, glaubte in Bucer den rechten Mann gefunden zu haben, um einen Anschluß der reformirten Kirche an das Luthertum bewirken zu können. Die zu diesem Zwecke veranstalteten Unterhandlungen begannen mit dem Jahre 1534. Vgl. Wahrhafftiger gründtlicher Bericht von der zu Straßburg Anno 1598 inn truck ausgegangenen veränderten Kirchenordnung: Zweibruck, 1603. S. 249: „Anno 1534 — — Und hat in diesem Jahr Bucerus mit sonderem Ernst das Werk der Concordi zwischen den Oberländischen Schweizerischen und Sächsischen Kirchen durch Unterhandlung Landgraf Philipchen zu Hessen und der Stadt Straßburg auch mit Zuthun der vornehmsten Theologen promovirt." Philipp schrieb nemlich in einem Briefe dd. Freitag nach Matthäi 1534 an Sturm zu Straßburg, er habe Melanchthon aufgefordert nach Kassel zu kommen und wünsche, daß auch Bucer dahin entsendet werde, um einen Vergleich über die streitigen Lehrpunkte, namentlich über den Artikel vom h. Abendmal herbeiführen zu helfen *). Die Zusammenkunft kam auch im folgenden Jahre zu Stande, und war, da sie durch fortgesetzte Unterhandlungen der Wittenberger und der Oberdeutschen Theologen die Aufstellung der Concordia Buceri zu ihrem endlichen Resultate hatte, für Hessen von unberechenbarer Wichtigkeit. Bucer kam somit durch die Uebereinstimmung in der ganzen kirchlichen Richtung wie in den besonderen irenischen Bestrebungen, denen er anhing, zu Landgraf Philipp in ein immer vertrauteres Verhältnis. Der Landgraf gebrauchte ihn von da an in allen kirchlichen Angelegenheiten als seinen theologischen Rathgeber, weshalb er ihn auch „Unsern Theologen" nannte (Vgl. Wille, Nachricht von dem sehr sehr alten und seltnen Kasselischen Katechismus des Jahres 1539, S. 5.), und nach seiner Anleitung die im

*) Vgl. Neudeckers Urkunden S. 252.

Jahre 1539 erschienenen „Ordnung der Kirchenübung für die Kirchen zu Kassel" entwerfen ließ. Wir erinnerten schon oben, daß Bucer's Unterschrift am Schluß dieser Kirchenordnung unmittelbar auf die Signatur des Landgrafen folgt, und daß die in der Kasseler Kirchenordnung sich zeigende Uebereinstimmung mit den anderen Lehrbüchern, welche unter Bucer's Händen entstanden sind, den überwiegenden Einfluß desselben auch bei Abfaßung unserer Agende erkennen läßt.

In ihrem doctrinalen Teile hatte diese Kirchenordnung wie wir uns bereits überzeugten, einen vorherrschend reformirten Character; daß aber Bucers wie Philipps Unionstendenzen damit im Zusammenhang standen, beweist deutlich die Theorie der K. O. über den Ritus, indem alle Aeußerlichkeiten des Kultus, wie sie der lutherischen Kirche eigentümlich waren, nicht blos als adiaphora hingestellt, sondern auch für den kirchlichen Gebrauch durchaus frei gegeben wurden *). Wir werden daher in Erwägung der kirchlichen Tendenz, welche in

*) Der Herausgeber des Kasseler Katechismus, Herr Lic. Hassenkamp bemerkt in der Einleitung S. 5.: „Eine Annäherung an die reformirte Lehre zeigt sich in der Kirchenordnung darin, daß der Exorcismus, der Gebrauch der Lichter, des Salzes und der Meßkleidung für ein Adiaphoron erklärt und aufgegeben wird." Allein es giebt durchaus keine Lutherische Kirchenordnung, die jene Aeußerlichkeiten der Liturgie als zum allereigensten Wesen der gottesdienstlichen Handlungen gehörend ansähe. Als adiaphora sind diese Dinge in der lutherischen Kirche immer angesehen worden, und so wie sich Hassenkamp ausdrückt, ist daher der Schluß daß in der angezogenen Stelle der Kasseler Kirchenordnung eine Annäherung an die reformirte Lehre zu finden sei, unrichtig. Aber in sofern zeigt sich hierbei eine irenische Beziehung zur reformirten Kirche als jene liturgischen Gebräuche nicht nur für das Urteil, sondern auch für die kirchliche Praxis und Sitte durch aus frei gegeben werden, so daß durch die Bestimmungen der Kirchenordnung, die in den einzelnen Kirchen üblichen Gebräuche keineswegs verworfen und abgethan werden sollten. Den schlagendsten Beweis für die Richtigkeit dieser Auffaßung liefert uns die seltsame Mannigfaltigkeit liturgischer Einrichtungen, welche wir noch in der zweiten Hälfte des 16. Jhs in den Hessischen Kirchen wahr nehmen. Man vergleiche hierzu auch den Eingang der Hess. Kirchenordnung von 1532.

dem Zusammenwirken Philipps und Bucers lag, auch von unserem Katechismus sagen müßen, daß er zur Förderung dieser Tendenz in der hessischen Landeskirche bestimmt war. Da sich nun auf dem Titelblatt mit den Worten „Durch die Prediger daselbst gestellt", die Kasseler Geistlichen als Verfaßer des Katechismus nennen, so müßen wir annehmen, daß er auf des Landgrafen Befehl entweder nach Bucers Anleitung von den Pfarrern der Residenz, oder daß er im Einverständnis mit denselben von Bucer selbst aufgesetzt, und absichtlich unter der Firma der letzteren veröffentlicht worden ist. Doch in welcher Weise auch Bucer bei der Abfaßung des Katechismus beteiligt war, sein überwiegender und durchgreifender Einfluß bei derselben steht fest, und die Behauptung des Melsunger Pfarrer Lenyngus, daß die Straßburger Prädicanten die eigentlichen Verfaßer des Büchleins seien, erklärt sich nun von selbst.

In Betreff des Zweckes, für welchen der Katechismus bestimmt war, sagt das Titelblatt weiter: daß man ihn „Für die Schüler und andere kinder zu Cassel" geschrieben habe; und in der Vorrede ist er von den Verfaßern „den gelerten, frommen und getrewen unsern lieben Brüdern und mitgehülffen, den Lerermeistern der Kirchen Christi zu Cassel" zugeeignet. Unter den „Leremeistern" sind hier offenbar nicht Prediger verstanden, welche den Kindern ihrer Gemeinden katechetischen Unterricht zu erteilen hätten, sondern es sind, wie schon aus dem ersten der ihnen beigegebenen Prädicate („den gelerten") hervorgeht, die Lehrer der lateinischen Stadtschule zu Kassel gemeint, denen der Katechismus in die Hand gegeben wird. Auch erklärt sich die Bezeichnung derselben als Lehrmeister „der Kirchen Christi" zu Kassel leicht, wenn wir erwägen, welche Veränderung mit dem Kasselschen Schulwesen in demselben Jahre 1539 vor sich ging, wo unser Katechismus veröffentlicht wurde. „In dem Jahre 1539 nämlich wurden die bisher einzeln bestandnen drei Schulen der Freiheit, Altstadt und Neustadt, indem letztere gleichsam das

Fundament abgab, in Gemäßheit einer Fundation Landgraf Philipps, welche die Einkünfte feststellt, zu einer einzigen Schule vereint, derselben als Local der dazu eingerichtete Kreuzgang an dem St. Martinstift überwiesen, und ein „„Schulmeister mit zweien gesellen oder Collaboranten, die unterhalten werden sollen"" vorgesetzt." *) Der Katechismus war also nicht für den kirchlichen Gebrauch, sondern für den Religionsunterricht in der neu organisirten und in den Kreuzgang der Stiftskirche verlegten lateinischen Stadtschule zu Kassel bestimmt, und die Bezeichnung der Lehrer als „gelehrter" Leremeister „der Kirchen Christi" zu Kassel hat somit ihren guten Grund. Dieses Urteil über die Bestimmung unseres Katechismus findet nun noch eine weitere Bestätigung in demjenigen Artikel der mehrerwähnten Kasseler Kirchenordnung von 1539, welcher „Von dem Catechismo oder kinderbericht" handelt. Herr Hassenkamp bemerkt allerdings S. 4 seiner Einleitung, die Kirchenordnung setze den Katechismus als bekannt voraus, da sie nur schlechthin vom Katechismus oder Kinderbericht rede; allein die Kirchenordnung redet nicht so schlechthin vom Katechismus und setzt darum denselben auch nicht als bekannt voraus, sondern sie sagt: „Weil bei jungen unnd alten der Catechismus das ist, rechter verstandt der zehen gebot, der Articul unseres heiligen Christlichen glaubens, des gebets, so uns unser Herr Christus gelert hat, und der heiligen Sacrament, nimmer genugsam gelert und getrieben werden mag." — Eine Hinweisung auf den Kasseler Katechismus mit seinen drei Hauptstücken kann in dieser Stelle darum nicht enthalten sein, weil wir hier den Lutherischen als den Landeskatechismus von Hessen angezogen finden. Denn offenbar sind es die fünf Hauptstücke des Catechismus Lutheri, die uns in der diesem Büchlein eigentümlichen

*) Wörtlich entlehnt aus Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel. Cassel 1846. S. 22.

Ordnung (den Decalog voran *)) aufgezählt werden. Man möchte wol geneigt sein zu vermuten, daß die in der Kasseler Kirchenordnung angegebenen Stücke des Katechismus aus der im Jahre 1527 zu Marburg gedruckten Kirchenagende entlehnt seien. Allein 1) war dieselbe eine Kirchenagende und nicht ein Katechismus, auf den an der beregten Stelle hingewiesen wird und 2) folgten in ihr die einzelnen Stücke in einer andern Ordnung: die Taufe, das Vater unser, der christliche Glaube, die zehen Gebott, das Sacrament des Altars. Dazu kommt 3) daß die „Ordnung der christlichen Kirchen im Fürstenthums zu Hessen" vom Jahre 1532 in der Bestimmung über die Katechismuspredigten die 5 Hauptstücke ganz in derselben Weise citirt: „Also das man zum ersten predigen die zihen gepott, zum andern furnem die Articel des glaubens, zumb dritten vom gepett und Vatter unser leer, zum lesten die substanz und brauch beider des Tauffs und Nachtmals Christi auslege." Da nun diese Kirchenordnung den größern und kleineren Katechismus Luther's im Vorhergehenden ausdrücklich nennt, so ist die Hinweisung auf denselben auch an dieser Stelle gewis, und darum auch in der Kirchenordnung von 1539 nicht zu bezweifeln. Sollte aber der Kasseler Katechismus gemeint sein, so muste es heißen „rechter verstandt der zwölf stück unseres christlichen glaubens, des Vaters unsers und der zehen gebotten"! Da nun die Kirchenordnung und der Katechismus kurze Zeit nach einander erschienen, und die erstere einen anderen Katechismus als dem kirchlichen Gebrauche angehörig bezeichnet und empfiehlt, so ergibt sich, daß der Kasseler Katechismus n i c h t

*) Schon in dem vorigen Abschnitt machten wir darauf aufmerksam, daß in dem Straßburger und dem Kasseler Katechismus die Voranstellung des Credo ebenso eigentümlich bedeutsam ist, als in dem Lutherischen die Voranstellung des Decalogs. Der Letztere characterisirt das Gesetz als Zuchtmeister auf Christum; nach der Anschauungsweise der ersteren stellt es das Lebensideal dar, welches als Frucht aus dem Glauben hervorwachsen soll. Darum darf uns die verschiedene Stellung des Decalogs nicht als zufällig und unwesentlich erscheinen.

für den Gebrauch der Kirche bestimmt war, und daß er somit nur zum katechetischen Unterrichte in der Schule angewendet werden sollte. Vielleicht dürfte auch der Umstand, daß in der Vorrede zu der Agende von 1566 zwar die Kirchenordnung von 1539 erwähnt wird, nicht aber der Kasseler Katechismus, in derselben Weise zu beurteilen sein.

Das Gesamtresultat, zu welchem wir durch die einzelnen Ergebnisse unsrer Untersuchungen bis hierhin geführt werden, ist daher folgendes:

Der Kasseler Katechismus von 1539 ist dem Willen des Landgrafen Philipp gemäß unter dem überwiegenden und sich allseitig geltend machenden Einfluß Bucers streng nach dem Straßburger Katechismus von 1534 ausgearbeitet, von der Kasselischen Geistlichkeit veröffentlicht und zum Gebrauch in der neu organisirten lateinischen Schule auf der Freiheit zu Kassel bestimmt worden, um für den weiteren Zweck einer allmälich zu vermittelnden Union der beiden Confessionen, dem schweizersch-oberdeutschen Lehrbegriff in hessischen Landen Ausdruck und Anerkennung zu verschaffen.

Dritter Abschnitt.

Den Gebrauch des Kasseler Katechismus.

Nach dem, was wir nun über die eigentliche Bestimmung des Katechismus festgestellt, würden wir zunächst zu fragen haben, ob denn derselbe auch wirklich in den Schulgebrauch gekommen sei, da wir von einer unmittelbaren kirchlichen Bestimmung des Büchleins nichts wißen. Doch müsten wir auch den letzteren Punkt, den fraglichen Gebrauch des Katechismus bei dem kirchlichen Unterrichte, mit in Erörterung nehmen, da ja die Möglichkeit, daß sich derselbe von der Schule aus in der Kirche Geltung verschafft habe, namentlich bei seiner weitergehenden Unionstendenz, nicht zu bezweifeln ist. Da wir jedoch bei unseren Untersuchungen vorzugsweise den Behauptungen Hassenkamps, nach welchem der kirchliche Gebrauch des Katechismus von 1539—1566 gewis sein soll, begegnen müßen, so stellen wir die Frage nach der kirchlichen Anwendung und Geltung voran, und suchen dabei auch die Frage zu erledigen, ob der Katechismus in der Schule Eingang gefunden hat.

Hassenkamp behauptet zweierlei, nemlich 1) daß der Kasseler Katechismus wirklich in kirchlichen Gebrauch gekommen ist; und 2) daß er sich bis zum Jahre 1566 in kirchlicher Geltung erhalten hat. Die Belege, welche Hassenkamp für diese Behauptung beibringt, sind selbst mit den dabei aus-

gesprochenen Conjecturen sämtlich aus Willes Abhandlung über unsern Katechismus entlehnt, und schon dieser Umstand vermag kein den Hassenkamp'schen Behauptungen günstiges Vorurteil zu erwecken, indem Wille mit diesen Argumenten etwas ganz anderes zu belegen sucht, als Hassenkamp. Während diese daher bei Wille wirklich beweisen, was sie beweisen sollen, daß nemlich der Kasseler Katechismus öffentliche Autorität gehabt habe, und kein Privatkatechismus gewesen sei, können sie für Hassenkamps Meinungen gar keinen Beleg abgeben. Doch gehen wir sogleich auf die einzelnen Punkte selbst ein.

Den ersten Beweis für den kirchlichen Gebrauch des Katechismus findet Hassenkamp in „seiner Beziehung zu den beiden anderen autorisirten Schriften, der Kirchenordnung und Ordnung der Kirchenzucht von 1539." Um dieses Argument näher zu erläutern, bemerkt Hassenkamp: „die Kirchenordnung (fol. E. III.) verweist ausdrücklich auf die Kirchenzucht desselben Jahres und setzt den Katechismus als bekannt voraus." Von diesen beiden Bemerkungen vermag keine etwas zu beweisen; die erste darum, weil sie zu dem fraglichen Punkte in gar keiner Beziehung steht (denn wie kann die Hinweisung der Kasseler Kirchenordnung auf die gleichzeitig erschiene Ordnung der Kirchenzucht die kirchliche Geltung des Kasseler Katechismus bis zum Jahre 1566 darthun!); und die letztere darum, weil sie falsch ist. Denn wir haben schon am Schlusse des vorigen Abschnitts mitgeteilt, daß die Kass. Kirchenordnung an der beregten Stelle nicht auf den Kasseler Katechismus hinweist, sondern daß sie die 5 Hauptstücke des lutherischen Katechismus d. h. diesen selbst anzieht, und ihn als landesüblich voraussetzt. Allerdings gibt Hassenkamp nach Wille's Vorgang an, daß alle drei Schriften in demselben Jahre (1539), an demselben Druckort (zu Erfurt) und in demselben Format (Duodez) erschienen seien; allein was hierbei, wenn sich die Sache wirklich so verhielte, zum Vorschein kommen würde, wäre nichts als eine gewisse (von uns vollkommen anerkannte)

Gemeinschaftlichkeit der kirchlichen oder confessionellen Tendenz, und daraus, daß die Ordnung der Kirchenübung und der Kirchenzucht practisch geworden sind, könnte noch in keiner Weise gefolgert werden, daß auch der für die Lehrmeister und Schüler zu Kassel bestimmte Katechismus im Jahre 1539 in kirchlichem Gebrauch gekommen, und bis zum Jahre 1566 darin geblieben wäre. Hassenkamps Argument würde also falsch sein, selbst wenn die in der Kirchenordnung enthaltne Wiederlegung, bezüglich der Hinweisung auf den Luther'schen Katechismus, nicht vorhanden wäre.

Aber es ist auch die ganze Angabe Hassenkamps, daß der Katechismus mit der Kirchenordnung und der Kirchenzucht zu gleicher Zeit zu Erfurt erschienen sei, wenigstens so hingestellt, unrichtig. Die Ordnung der Kirchenübung für die Kirchen zu Kassel ist nämlich ebenso wie die Ordnung der Kirchenzucht im Januar des Jahres 1539 zu Marburg bei Christian Egennolph, also unabhängig von der Herausgabe des Katechismus, erschienen, (siehe Leuchter, Bericht vom alten und wahren Glauben der Hessen S. 83 ff.), und erst gegen Ende des Jahres wurden beide zu Erfurt, wo der Katechismus herauskam, noch einmal aufgelegt. Hieraus geht nun auch weiter hin hervor, daß die von Hassenkamp aus Wille entlehnte Conjectur, daß der Katechismus zugleich mit der Kasseler Kirchenordnung zu Spangenberg im Jahre 1538 den Sonntag nach Nicolai von Bucer und Kymäus dem Landgrafen proponirt sein möchte, falsch ist. Die Vorrede zum Kasseler Katechismus wurde geschrieben (den 23. Januar 1539) als die Kasseler Kirchenordnung schon gedruckt war, und als man zur Herausgabe des Kasseler Katechismus vorschritt, verfertigte man von der Kirchenordnung bereits die zweite Auflage. Folglich hat die Vermutung, daß beide an einem und demselben Tage proponirt und approbirt seien, durchaus keinen Grund.

Ebenso ist auch das Uebrige, was Hassenkamp zur Begründung seiner Meinung beibringt, durchaus unrichtig und verkehrt. Als den ersten Punkt seiner weiteren Beweisfüh-

rung führt nämlich derselben den Umstand an, daß der Katechismus mit Vorsetzung des fürstlichen Wappens gedruckt ist. Allein die Wiederlegung oder Entkräftung dieses Argumentes hat Hassenkamp selbst geliefert, indem er hinzufügt (S. 9): „Wenn Leuchter gegen das eine dieser Argumente anführt, daß ja auch Erasmi civilitas morum mit fürstlichem Wappen zu Marburg gedruckt worden sei, so hat er hiermit nichts bewiesen, sofern auch das Buch des Erasmus für irgend einen Gebrauch desselben der fürstlichen Approbation bedürftig sein konnte.“ Die Besiegelung mit dem fürstlichen Wappen gibt nämlich den sicheren Beweis, den Wille darin fand, daß dem Büchlein die fürstliche Approbation oder das landesherrliche Imprimatur zu Theil geworden war, aber auch weiter nichts. Denn daraus, daß Landgraf Philipp den öffentlichen Gebrauch des Katechismus (und eigentlich doch nur in der Schule) gestattet hatte, folgt noch nicht, daß von dieser Erlaubniß wirklich Gebrauch gemacht worden ist, noch weniger aber, daß man grade bis zum Jahre 1566 sich dieser Concession bedient hat. Auch die Kölnische Reformationsordnung ist mit Vorsetzung des kurfürstlichen Wappens veröffentlicht, aber dennoch nie praktisch geworden, weil ihrer Einführung unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden; die Hindernisse, welche dem durch landesherrliche Anerkennung empfohlenen Kasselschen Katechismus den Weg zum kirchlichen Gebrauche in Hessen versperrten, waren anderer Art als jene, aber völlig eben so bedeutend.

Hierzu glaubt Hassenkamp noch einen zweiten Punkt in Erinnerung bringen zu müßen, der aber weder einen neuen Beweis noch einen Beweis überhaupt enthält. Er findet ihn nämlich darin, (S. 9) „daß Landgraf Moritz in seinem Patent vom 27. December 1605 sich ausdrücklich auf denselben bezieht, und Landgraf Wilhelm V. in einem Antwortschreiben an Landgraf Georg sogar die Approbation desselben erwähnt: „„Daß Landgraf Philipp mit Vorbewust und Bewilligung Ihrer Ritter und Landschaft auf vorgegangene reife Berath-

schlagung im Jahre 1539 eine Kirchenordnung und Katechismus habe verfaßen, drucken und publiciren lassen."" Auch diese Notiz beweist nicht mehr und nicht weniger, sondern ganz dasselbe wie der unmittelbar vorher angegebene Punkt: Der Kasseler Katechismus hatte das landesherrliche Imprimatur erhalten, er war öffentlich und gesetzlich anerkannt. Da nun aber die Ermächtigung zum Gebrauch einer Sache und der Gebrauch selbst zweierlei ist, so beweist diese Notiz wohl für Wille's Behauptung Alles; aber für Hassenkamps Ansicht Nichts.

Wir haben nun den positiven Beweis dessen zu führen, was uns durch eine sorgfältige Prüfung aller uns zugegangenen Nachrichten über die in Hessen gebrauchten Katechismen gewis geworden ist, daß nämlich der Kasseler Katechismus, obschon zum Schulgebrauch approbirt, doch niemals in die öffentliche Praxis der Kirche oder Schule gekommen ist. Die Nachrichten, welche wir vor dem Jahre 1566 finden, sind allerdings spärlich, aber zuverlässig und beweiskräftig genug, wogegen wir von dieser Zeit an eine Menge authentischer Zeugnisse sowol der Kirche als der Schule über die früheren Verhältnisse beizubringen vermögen. Zu den Argumenten aus der ersteren Periode gehören folgende:

1. Das Zeugnis der Kasselschen Kirchenordnung von 1539, indem dieselbe die 5 Hauptstücke Luthers als den in Hessen anerkannten und allgemein gebräuchlichen Katechismus voraussetzt. Vergl. den Schluß des vorigen Abschnitts.

2. Die Nachrichten, welche wir in dem von Petrus Nigidius verfaßten Buche Isagogicus rerum grammaticarum libellus finden. Petrus Nigidius (eigentlich Peter Neige) aus Allendorf a. d. Werra wurde nämlich im Jahre 1539 als erster Rector an der neu organisirten lateinischen Schule auf der Freiheit zu Kassel angestellt, und der von ihm ausgearbeitete Isagogicus (die uns vorliegende Ausgabe ist 1548 zu Erfurt erschienen) war unmittelbar für den Gebrauch der Kasseler Schule, in welcher er längere Zeit dem Unter-

richte zu Grunde lag, bestimmt *). Zu Anfang dieses Buches findet sich neben einer Ermahnung an die Schüler, zu steter Beherzigung der göttlichen Wahrheit, der Decalog, das Symbolum apostolicum und die Oratio dominica, und außerdem werden eine Reihe von Gebeten für die Privatandacht der Schüler und ein legum scholasticarum compendium (wahrscheinlich von Reinhard Hadamarius, Pädagogiarchen zu Marburg verfaßt) mitgeteilt. In dem letzteren heißt die 5te Regel: Catechismum latinum, germanicum similiter, quilibet ad unguem norit. Der Kasseler Katechismus kann hier aus zwei Gründen nicht gemeint sein; 1) weil wir von einer lateinischen Uebersetzung desselben, da die Worte unmöglich auf zwei verschiedene Lehrbücher hinweisen können, nichts wißen, und 2) weil sich positiv nachweisen läßt, daß der für die Schule im Stift zu Kassel bestimmte und daselbst längere Zeit gebrauchte Isagogicus den Catechismus Lutheri als öffentlichen Schulkatechismus voraussetzt. Die eben angegebenen Hauptstücke folgen nämlich in dem Isagogicus in derselben Ordnung wie im Lutherischen Katechismus, indem der Decalog an der Spitze steht und dann das Symbolum und die Oratio dom. folgen; und in dem Decalog selbst ist die Faßung und Zählung der Gebote durchaus dieselbe wie in Luther's Katechismus (1. Non habebis deos alienos coram me; 2. Non assumes nomen domini Dei tui in vanum; 3. Memento ut diem Sabbati sanctifices u. s. w. 9. Non concupisces domum proximi tui; 10. Nec desiderabis uxorem ejus etc.). Dazu kommt noch, daß die Doxologie der Oratio dom. durch die dabei gesetzte Bezeichnung »Coronis« von dem eigentlichen Gebet gesondert ist (worin sich ebenwol ein Kennzeichen des Lutherthums darlegt) und daß die in dem Isagogicus mitgeteilten Gebete der Hausandacht nicht die im Kasseler Katechismus befindlichen, sondern die Gebete des Lutherischen Katechismus sind, welche nur

*) Vergl. Weber's Geschichte dee Gelehrtenschule zu Kassel, S. 88.

noch einige liturgische Elemente, die aber ebenfalls dem Lutherthum angehören, als eigentümliche Beigabe besitzen *).

3. Auf der Zusammenkunft der Hessischen und Württembergischen Theologen **), welche L. Philipp im Jahre 1545 zu Spangenberg veranstaltet hatte, wurde in Betreff der Frage, „worin rechte Kirchenregierung bestehe," von beiden Seiten ausgesprochen: „Darumb wir auch für nöthig halten, zu Gottes Ehr und rechter anruffung zur Seligkeit vieler Menschen, zur pflanzung und stärckung rechtes Glaubens und rechter anruffung in den Nachkommenden, daß der verstand derselbigen Lehr, die wir in unsern Kirchen Confession und Catechismus bekennen und einträchtiglich lehren, in allen Kirchen gepredigt werde 2c." — Da nun die Sächsischen und Hessischen Theologen erklären, daß sie nach denselben („unsern") Katechismen einträchtiglich lehren, so muß von selbst einleuchten, daß von dem Kasseler Katechismus in Betreff der Hessischen Kirche gar nicht die Rede war. (Vergl. Leuchter a. a. O. S. 103).

4. In dem Gutachten, welches die im Mai des Jahres 1563 zu Marburg abgehaltne Synode des hessischen Klerus auf Befehl des Landgrafen Philipp über den Heidelberger Katechismus abgab, heist es in Betreff der Einteilung des Decalogs: „Im andern Gebott nach jrer theilung, die wir nicht hoch anfechten, halten wir, daß die Bilder Christi und gemahlte Historien seyn mitteldinge, deren man ohne Sünde gebrauchen kan, allein, daß die anbetung und abergläubische Verehrung verbleibe. Wir behalten aber die alte Theilung der zehen Gebott, dieweil wir's unnöthig achten, mit der newerung die einfältige Jugend zu verwirren." — Auch hier spricht sich die Hessische Kirche dahin aus, daß bei ihr die alte — lutherische — Eintheilung des Decalogs üblich sei,

*) Das Nähere darüber siehe im folgenden Abschnitt, S. 62.

**) Versammelt waren Luther, Bugenhagen, Caspar Cruciger, Georg Major, Melanchthon, Adam von Fulda, Kymäus, Dionysius Melander, Lenyngus, Bindierus, Raidus, Kotzenberger.

und bezeugt somit, daß die Eigentümlichkeiten des Kasselschen Katechismus in ihr keine Anerkennung gefunden haben.

Viel reichhaltiger fließen aber die Quellen unserer Beweisführung vom Jahre 1566 an. In diesem Jahre nämlich (die Vorrede der sechs Superintendenten ist von Mittwochen nach Trinitatis des Jahres 1565) erschien die große Kirchenordnung, mit welcher Landgraf Philipp das von ihm begonnene Werk der Kirchenverbeßerung zum Abschluß kommen ließ. In ihr findet sich unter dem Titel „Von dem offentlichen Bekenntnuß des glaubens und ufflegung der Hende" fol. CXL. folgende Stelle: „Derhalben nach dem Exempel der Prophetischen und Apostolischen Kirchen werden bei uns in unsern kirchen diejenigen, so in der kindtheyt getaufft, in der lehr des Catechismi (so bald es möglich) underrichtet, und nach dem sie dermassen zugenommen, das man verhofft, sie haben eyn zimlichen verstant der Heuptartickel Christlichen Lehr des Catechismi, wie die in vieler gelerter Bücher begriffen, vornemlich Lutheri, Melanthonis und Brentij, werden sie zugewisser bestimpter zeit erfoddert, ehe sie zum Abendtmal des Herrn zugelassen werden, die bekantnuß jres glaubens — zu thun." — Hier werfen wir nun die Frage auf: Würde man wol in einer hessischen Kirchenordnung neben Hinweisung auf drei ausländische Lehrbücher es unterlaßen haben des einheimischen und landesherrlich bestätigten zu gedenken, wenn dasselbe, ohne inzwischen gesetzlich beseitigt zu sein, in den letzten 20 oder 25 Jahren irgend in öffentlichem Gebrauche gewesen wäre? Würde eine in der Residenz ausgearbeitete und publizirte Kirchenordnung unseren Katechismus vergeßen haben, wenn er bis dahin das Eigentum der Kirche oder der öffentlichen Gelehrtenschule gewesen wäre? Würde sich nicht wenigstens eine Hindeutung auf denselben in einer Kirchenordnung finden müßen, die mit so viel Umsicht und gelehrter Gründlichkeit alle kirchlichen Verhältnisse des Landes bespricht und anordnet, daß sie eben so sehr den Charakter einer theologisch gelehrten Arbeit als den einer Kirchenordnung trägt, wenn nicht die Erinnerung an den Kasseler Ka-

techismus aus dem Gedächtnis der Zeit gänzlich entschwunden, oder er wenigstens für die kirchliche Praxis von Anfang an völlig bedeutungslos geblieben wäre? Und doch hatte man sich bei der Ausarbeitung der Agende alle Veranlaßung gegeben, seiner zu gedenken, indem man in der Vorrede die Kasseler Kirchenordnung von 1539 erwähnte. Aber demungeachtet findet sich in dem ganzen weitläufigen Kirchenbuch von unserem Kasseler Katechismus auch nicht Eine Spur.

Dazu kommt nun noch, daß die Kirchenordnung von 1566 den Lutherschen Katechismus grade zu als den allgemein anerkannten Landes-Katechismus bezeichnet. Allerdings findet sich in ihr neben den fünf Hauptstücken Luthers noch eine eigentümliche katechetische Zusammenstellung der christlichen Lehrwahrheiten: allein daß es nur Ein Katechismus war, den man als den allgemein bekannten und anerkannten Landeskatechismus ansah, geht daraus hervor, daß an vielen Stellen der Kirchenordnung nur von dem „Katechismus" ohne weitere Bezeichnung geredet wird; daß aber dieser Eine bekannte Landeskatechismus seit langer Zeit kein anderer als der Katechismus Luthers gewesen war, erhellt aus denjenigen Stellen, wo er ausdrücklich genannt wird, z. B. fol. LXXXIX: „nach dem gesang steigt der diener des worts auf den predigtstul, und erzelt nach eynander laut und verstentlich die stück der kinderlehr, wie die in dem Catechismo Lutheri zusammengetragen." Uebrigens finden wir von einer Bestimmung, daß mit dem Erscheinen der Kirchenordnung der Luthersche Katechismus gesetzliche Geltung haben und als Landeskatechismus gebraucht werden sollte in der Kirchenordnung von 1566 darum nichts, weil er schon seit den ersten Zeiten der Reformation in Hessen aufgenommen, und als öffentliches Lehrbuch der Landeskirche anerkannt worden war. Es erweist sich also aus der Kirchenordnung selbst, daß Hassenkamps Angabe (S. 9): „In diesem Jahre erschien die erste Hessische Agende, durch welche der lutherische Katechismus gesetzliche Geltung

erhielt" eben so falsch ist, wie seine damit in Zusammenhang gebrachte Behauptung, daß der Kasseler Katechismus bis zum Erscheinen dieser Agende im kirchlichen Gebrauch gewesen sei. Doch laßen sich auch noch von anderen Seiten her die gewichtigsten Belege für die von uns geltend gemachte Ansicht beibringen. Wir beschränken uns auf folgende Angaben.

1. Im Jahre 1569 wurde M. Bartholomäus Meyer, Superintendent und Decan des St. Martinistiftes zu Kassel, von Langraf Wilhelm IV. beauftragt, dem von ihm anzufertigenden vierten Teil der Kirchenordnung den Katechismus „so durch das ganze Fürstenthumb in kirchen und schuelen gebraucht wirdet" zu inseriren. Welcher Katechismus dieses aber war, erhellt aus der in demselben Jahre an die beiden Geistlichen, den Pfarrer und den Kaplan, zu Wolfsanger erlaßnen Befehl, „daß sie sich hinfüro des Catechismi Lutheri in ihren Kirchen, wie im ganzen Fürstenthumb geschieht, in der Kinderleer gebrauchen, und den Catechismum so sie bißhero daselbst gehabtt, abschaffen sollen." Wenn nun erweislichermaßen der Luthersche Katechismus im Jahre 1566 durch keine ausdrückliche Bestimmung als Landeskatechismus anerkannt ist, wie kam es denn, daß im Jahre 1569 derselbe als allgemein landesüblich bezeichnet werden konnte? Die Antwort hierauf können wir dem Folgenden entnehmen.

2. Als die hessischen Theologen im Jahre 1576 von Landgraf Wilhelm dazu aufgefordert, ihr Gutachten über die Torgauische Concordienformel aufsetzten, und hierbei Veranlaßung nahmen, sich über die in Hessen gültigen Lehrschriften auszusprechen, erklärten sie in Betreff der beiden Katechismen Luthers: „Den kleinen Catechismum Lutheri haben wir von anfang her, da das Liecht des heiligen Evangelii bey uns widerumb angezündett worden, gehabtt, zum underricht der Jugentt, und einfelttiger unverstendiger Christen, behaltten jnen auch pillich hinfurtter, dieweill er beidtt, altten unnd jungen bekandt, und darin die artickell unseres christlichen glaubens gar kortz und ad captum

der Jugend und einfeltigen verfasset sind. Den grossen Catechismum Lutheri, als der da mehr den Predicanten, dann dem gemeinen Man nutzlich, und auch nichtt publico, sondern Lutheri nomine außgegangen, halten wir anderen Lutheri schrifften gleich."

Zu diesem sehr einfachen und klaren Ausspruch der Hessischen Theologen macht Hassenkamp (S. 8) die Bemerkung „dieses läßt sich recht wohl glauben, und schließt nicht aus, daß unser Katechismus in einzelnen Städten, wie namentlich Kassel, im alleinigen, in anderen Städten aber neben dem Lutherischen Katechismus im Gebrauch gewesen sei." Herr Hassenkamp widerspricht sich hier selbst. Denn 1) räumt derselbe ein, daß der Luthersche Katechismus von Anfang an in Hessen allgemein üblich, und daß der Kasseler Katechismus nur in „einzelnen Städten" in Gebrauch gewesen sei, während er in den ersten Zeilen der folgenden Seite behauptet, daß die Hessische Kirche sich bis zum Jahre 1566 des Kasseler Katechismus bedient habe, und daß erst in diesem Jahre durch Einführung der großen Agende der Luthersche Katechismus gesetzliche Geltung erhalten habe; und 2) behauptet derselbe, daß neben der allgemeineren Geltung des Lutherschen Katechismus der Kasseler doch noch hin und wieder habe in Praxis sein können, während er doch in der — angeblichen — Einführung des ersteren durch die Kirchenordnung von 1566 einen Grund findet, dem Kasseler Büchlein von da an keine kirchliche Geltung mehr beizulegen. Oder sollte Hassenkamp vielleicht ein kirchliches oder landesherrliches Edict aus dem Jahre 1566 gefunden haben, welches die Beseitigung des Kasseler Katechismus gebiete? Angeführt hat derselbe wenigstens keins, und gefunden kann er ein solches auch nicht haben, weil es überhaupt nicht zu finden ist.

3. In dem Pädagogium zu Marburg gebrauchte man zur Zeit des Landgrafen Ludwig den Katechismus des Hyperius. Nun trugen zwar die sechs Landessuperintendenten im Jahre 1575 einhellig auf Entfernung desselben zu Gun-

sten des Lutherischen Katechismus an; da aber Landgraf Wilhelm dem Gutachten der Superintendenten sein landesherrliches Placet nicht erteilte, so wurde nach Anordnung desselben *) bestimmt, daß in den untern Klassen Luthers Katechismus und in den oberen Klassen des Pädagogiums der Katechismus des Hyperius so wie auch die Lehrbücher Melanchthons dem Religions-Unterrichte zu Grunde gelegt werden sollten (wonach Hassenkamp's Angabe [S. 11], daß der Katechismus des Gerhardus **) Hyperius auf Remonstration der sechs hessischen Superintendenten mit dem Lutherischen Katechismus vertauscht sei, zu berichtigen ist). Landgraf Ludwig machte jedoch in dem Schreiben vom 22. Juni 1575, in welchem er seine Zustimmung zu der von Wilhelm verfügten Beibehaltung des Catechismus Hyperii aussprach, erinnerlich: „Was aber die doctrinam catechisticam so im Paedagogio getrieben werden solle, anlangt, so ist es gleichwol an dem, daß der Catechismus Lutheri bei Lebzeiten unseres geliebten Herrn Vaters milder und christlicher Gedächtniß auch die Zeit her bei unserer Regierung, beide in Kirchen und Schulen bei der Jugend anstatt der Kinderlehre je und allwege fleißig getrieben.“ — Wie stimmt nun mit diesem Zeugnisse des Landgrafen von Oberhessen die Behauptung Hassenkamps, daß erst im letzten Lebensjahre Philipps der Lutherische Katechismus zu öffentlicher Geltung gekommen, und daß vorher der Kasselsche Katechismus landesüblich gewesen sei? Allerdings waren neben dem Catech. Lutheri hin und wieder auch andere Büchlein, wie namentlich der Katechismus von Brenz, in Gebrauch gekommen und Landgraf Wilhelm selbst hatte im Jahre 1572 durch ein an sämtliche Superintendenten erlaßnes Rundschreiben zu Ausarbeitung eines Katechismus aufgefordert, in welchem die Punkte de Trinitate, de hypostatica unione naturarum in Christo, de justi-

*) Schreiben des Landgrafen Wilhelm vom 7. Mai 1575.

**) Auch hieß derselbe nicht Gerhardus sondern Andreas Hyperius.

ficatione fidei, de baptismo infantium u. s. w., genau erörtert werden sollte, weil dies in dem Catech. Lutheri „so bis anher in unsern Landen, und noch gelehrt wird" fehle; allein erstlich ist hierbei zu bemerken, daß wenn auch hin und wieder der Gebrauch von Privatkatechismen kundbar wurde, Superintendenten und Synoden nicht verfehlten, für die Rechte des Landeskatechismus alsbald einzuschreiten; und sodann, daß von dem Kasseler Katechismus sich auch in diesen Remonstrationen nirgends eine Spur findet. Dagegen läßt sich durch zahlreiche Zeugnisse aus fast jedem Jahre bis zur Zeit der Mauritianischen Kirchenveränderung hin auf das Bestimmteste erhärten, daß die fünf Hauptstücke Luthers fortwährend in ungeschwächtem Ansehen standen. Hassenkamp zwar behauptet, (S. 11) daß der Lutherische Katechismus in Niederhessen nur von 1566—1577 in Gebrauch gewesen, und daß in Folge der 1577 abgehaltnen Synode zu Treisa der Heidelberger Katechismus in Hessen landesüblich geworden sei. Allein auch diese Behauptung ist unrichtig. Die Treisaer Synode hat zu der faktischen Trennung der Ober- und Niederhessischen Kirche Veranlaßung gegeben, aber auf der Synode selbst war von dem Lutherischen Katechismus gar nicht die Rede, und derselbe blieb nach wie vor die öffentliche Lehrschrift der hessischen Landeskirche. So berief sich noch im Jahre 1607 die Ritterschaft an der Werra auf die rechtliche Geltung des Lutherischen Katechismus, um die Kirchen ihres Patronats gegen die von Moritz vorgenommenen Reformen zu schützen *), und in der lateinischen Schule zu Kassel, wurde bis zum Jahre 1599 in den sechs oberen Klassen Luthers lateinischer, und in den beiden letzten Klassen Luthers deutscher Katechismus als Grundlage des Religionsunterrichtes gebraucht. (Vergl. Weber, a. a. O. S. 77 und S. 10 des Anhangs, wo in der Dispositio lectionum in schola Cassellana anno 1592 mense Aprili coeptarum das Lectionsverzeichnis für VII. und VIII. be-

*) Vergl. Leuchter a. a. O. S. 313.

stimmt: Hora 12. Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris Hermanno recitabitur Catechismus Lutheri Germanicus). —

Nach dem Allen kann es in keiner Weise befremden, wenn Leuchter (a. a. O. S. 87) in Betreff des Kasseler Katechismus erzählt: „Es haben auch von diesem Catechismo alle Reformatores zu Marpurg so lange und so offt wir derozeit Theologi und Prediger in der hohen Schul und Kirchen daselbs vor jnen erscheinen, und uns endlich (welchs Gott befohlen) von unsern Diensten haben absetzen lassen müssen, nicht ein Tüttel gewust, bis man ihn endlich zu Wetter nach unser beurlaubung in der Kirchen auffen Altar von ungefehr angetroffen.“ Schon um das Jahr 1566 war unser Büchlein gänzlich verschollen, und nirgends finden wir auch nur die entfernteste Andeutung davon, daß es für Kirche oder Schule je Bedeutung gewonnen oder in den Gebrauch derselben eingetreten wäre. Für die Kasseler Stadtschule war der Katechismus bestimmt, aber in der von Herrn Gymnasialdirector Dr. Weber mit so ungemein sorgfältiger Benutzung alles vorhandenen Materials ausgearbeiteteu Geschichte der Kasseler Gelehrtenschule wird auch nicht Eine Nachweisung über den Gebrauch desselben mitgeteilt, wogegen wir den Lutherischen Katechismus in der Kesseler Schnle von Anfang an heimisch finden.

Unsere Untersuchungen führen also zu dem Ergebnis: Der Kasseler Katechismus von 1539 ist niemals in öffentlichen Gebrauch gekommen.

Vierter Abschnitt.

Die Gründe, aus denen der Kasseler Katechismus in Hessen nicht gebräuchlich werden konnte.

Im ersten Augenblick müssen wir wol mit Verwunderung die Frage aufwerfen, wie es möglich war, daß ein von der Kasseler Geistlichkeit für den öffentlichen Schulgebrauch herausgegebener Katechismus, für die hessische Schule und Kirche so ganz bedeutungslos bleiben und dem Ansehn eines ausländischen Katechismus erliegen konnte. Und allerdings verlangt die Erörterung dieses Punctes eine sorgfältige Betrachtung des ganzen Entwicklungsganges, welchen die hessische Kirche bis zur Erscheinung des Katechismus, durchgemacht hatte.

Als im Jahre 1526 die Vertreter der hessischen Kirche zu Homberg versammelt waren, konnte aus nahe liegenden Gründen von einer wahren Bezeugung des in den Herzen des Volkes lebendig gewordnen Evangeliums kaum die Rede sein. Daher auch, nach Allem, was wir über die Verhandlungen der Homberger Synode wißen, die Kirche in ihrer Gesamtheit sich ganz passiv verhielt, und einzelnen sich besonders geltend machenden Persönlichkeiten das Wort überließ. Entschieden wurde dagegen die kirchliche Entwicklung Hessens durch die ersten Schritte, welche Landgraf Philipp zur Evangelisirung seines Landes that, indem er dieselbe unter den directesten Einfluß der

sächsischen Reformation stellte. Schon vor der Homberger Synode war Philipp mit Luther und Melanchthon in Correspondenz getreten, und nach der Wittenberger Reformatoren Rath wurde von dem edlen Hessenfürsten das Werk der Kirchenherstellung begonnen und ausgeführt. Zwar das Dogma vom Abendmal selbst war zu Homberg nach schweizerischer Anschauung ausgesprochen; doch hatte man schon hier in Betreff des Abendmals ritus bestimmt: „Servetur in ea ritus, quem servus Dei Martinus Lutherus ultimo germanice conscripsit“ und die erste hessische Kirchenordnung war nicht nur in den entscheidenden Lehrpunkten lutherisch, sondern wurde auch durch eine Vorrede Luthers autorisirt und eingeführt. Es war dies die im Jahre 1527 zu Marburg erschiene „Christliche Ordnung wie es zu Marpurg in Hessen mit Tauffen Sacramentreichen und mit beten nach der Predigt gehalten wird.“ Für uns ist das Büchlein verloren gegangen, und ob die Vermutung, daß dasselbe nicht blos in der Stadt Marburg, sondern im Hessenlande überhaupt in Praxis gekommen sei, Grund habe, können wir nach den von Leuchter a. a. O. S. 17 mitgeteilten Notizen nicht entscheiden. Die einzelnen Abschnitte dieser Kirchenordnung enthielten Erläuterungen und Vorschriften über folgende fünf Stücke: 1) die Taufe, 2) das Vater unser, 3) die Artikel des christlichen Glaubens, 4) die zehn Gebote und 5) das Sacrament des Altars. Die Aufeinanderfolge dieser einzelnen Stücke läßt eine eigentümliche Anschauung des christlichen Lebens nach seiner ganzen Entwicklung leicht erkennen; die Einteilung des Decalogs war dieselbe wie die im Lutherischen Katechismus; die Frage nach dem Wesen des Sacramentes wurde beantwortet: „Unter dem brot und Wein ist allda der Leib und Blut Christi.“ — Im folgenden Jahr 1527 wurde Melanchthon's „Unterricht der Visitatoren an die Pharhern ym Kurfürstenthum zu Sachsen“ in Marburg abgedruckt und nach der in diesem „Unterricht“ enthaltenen sächsische Schulordnung wurden mit Ausnahme des Marbur-

ger Pädagogiums alle Stadtschulen in Hessen eingerichtet *). Dieses innige Verhältnis, in welches somit die hessische Landeskirche zur sächsischen Reformation gekommen war und welches durch die gemeinsame Anerkennung des Augsburger Glaubensbekenntnisses einen besonderen Haltpunkt erhielt, gab auch schon frühzeitig der ganzen Weise des Gottesdienstes in Hessen einen entschieden lutherischen Character. Die im vierten Abschnitt angezogene „Ordnung der christlichen Kirchen im Fürstenthumb zu Hessen" vom Jahre 1532 machte für die Spendung des Tauffacramentes gradezu Luthers Tauforduung gesetzlich („den Tauff wollen wir brauchen nach der form, die von altersher in der kirchen gewesen, und von Doctor Martin in teutsch bracht ist") und befahl außerdem die eigentümlichen Stücke des lutherischen Kultus beizubehalten. Man vergleiche folgende Stellen der K. O.: (Von der Ordnnng des Gottesdienstes) „der Pfarher oder Cappellaen oder Schulmeister sol anfanghen zu teusch oder lateyn Domine labia mea aperies, Deus in adjutorium oder Veni sancte spiritus, flucks druff die Schuler, kom heiliger geyst oder eyn anders und die ganze gemeyn volnfuren bis ans Ende. Nach ausganck des selbighen sal man singhen einen Psalmen, daruff Vatter unser oder sonst etwas geistlichs gesangs und darnach predigen oder eyn lection lesen. — Solch gesenq, noch dem die gelegenheit des Volcks erfoddert mag man latinisch zum teil umb der knaben und der Schuler oder teutsch umb des volcks willen singhen lassen." — Bei der Feier des Abendmales soll man singen „eynen Psalmum und nach gelegenheyt Kyrie eleison, Gloria in excelsis, — Lectiones ex epistolis Canonicis, Patrem **) Vatter unser 2c." Außerdem wird in der K. O. eine besondere gottesdienstliche Feier angeordnet „Uff die Tage Apostolorum nemlich Mat-

*) Siehe Weber, a. a. O. S. 28.

**) sc. Omnipotentem, d. h. das Apostolische Glaubensbekenntnis, wie es die Gemeinde auf die Intonation des Priesters »Credo in unum Deum« respondirte.

thei, Vincula Petri, Conversio Pauli, Iacobi, Andree, Nativitatis Ioannis Baptiste, Decollationis ejusdem, Magdalene, umb der schonen Evangelien und historien willen." — Aus Luthers Gesangbuch werden vorzugsweise zwei Lieder zum Kirchengesang empfohlen: „Nun freuwet euch lieben Christen gemeyn" und „Es woll uns Gott gnedig seyn". — Möglich ist es allerdings, daß eben diese Kirchenordnung von 1532 nur ein Entwurf blieb, der formell niemals zu gesetzlicher Geltung kam. Daß aber die in ihr enthaltenen liturgischen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach wenigstens der Ausdruck des bereits Bestehenden waren, läßt sich durch die sichersten Nachrichten darthuen. Im Jahre 1545 schrieb z. B. ein Marburger Studiosus Fabrizius an seinen Vater in der Schweiz über die in Marburg übliche Sitte der Abendmahlsfeier: Distribuendo in eucharistia panem, quod singulis fit diebus Dominicis, minister cantando haec verba pronunciat: Hoc est corpus meum etc. Cui alii adstantes duo juniores lucernas manibus ferentes, albis stolis induti. Moris est etiam, quod alternis per totam horam canatur latinis verbis et organo, antequam minister ordiatur sermonem. — Das Abendmal des Herrn wurde bis auf L. Moritz hin mit Hostien gespendet, und der gesegnete Wein meistens durch Trinkröhren genoßen. Die Privatbeichte war namentlich in der Diöcese Marburg noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich. Vergl. z. B. die Kirchenordnung von 1556 fol. CLXIV. „An etlichen Ortern und zu gewisser Zeit wird die Vermanung an die Communicanten unterlassen, und anstadt derselbigen ein jeder insonderheit verhöret, unterwiesen nnd vermanet von den Kirchendienern. Wirdt auch denen so jre besondere Confession und Beicht thun, die Privat-Absolution mitgetheilet: Welchen brauch, dieweil er zu vielen Dingen gut und nützlich ist, und mit der abergleubischen Gottlose Ohrenbeicht der Papisten nichts gemein hat, wöllen wir in keinem weg verworffen noch abgestellet haben." — Ueberhaupt waren alle

Lebensverhältnisse des Volkes von dem Geiste der lutherischen Kirche durchdrungen. — So werden z. B. in dem Legum scholasticarum compendium, welches Petrus Nigidius in seinem Isagogicus rerum grammaticarum libellus mitteilt. Die Schüler in dem vierten Schulgesetz ermahnt: Dum publice canitur oratio dominica, — Symbolum apostolorum, — Gloria patri, — O adoranda Trinitas, — Adjuva nos, — Deus salutaris noster, — aut quid simile, vultu ad religionem composito capita aperiantur, ad nomen Servatoris Iesu Christi genua flectuntor. Das Benedicite, welches mit anderen lutherischen Gebeten in dem Isagogicus zur Hausandacht der Kasseler Schüler mitgeteilt wird, lautet: „Aller augen warten auf dich Herre, und du gibst jnen jre speise zu seiner zeit, du thust deine milde hand auff, und settigest alles was lebt mit wolgefallen. — Ehre sey dem Vater und dem Son und dem heiligen Geiste, Wie es war im anfang, jtzunder, und allwege, von ewigkeit bis zu ewigkeit, Amen. — Herr erbarm dich, Christe erbarm dich, Herr erbarm dich. Vater unser 2c. Amen. — Herr Gott himmlischer Vater segne uns und diese deine gabe die wir von deiner milden güte zu uns nemen, durch Jhesum Christum, unsern hrrren, Amen." — Der lutherische Katechismus, und zwar der größere wie der kleinere, war im Jahre 1532 (Siehe die Kirchenordnung von diesem Jahre) in Hessen bereits üblich geworden *), daher z. B. auch die Quaestiones aliquot sacrae concinniores, welche der Marburger Pädagogiarch Reinhardus Hadamarius zum Gebrauche des Pädagogiums im Jahre 1537 herausgab, die zehn Gebote nach Lutherischer Zählung enthielten. (Siehe Leuchter a. a. O. S. 78.) — Wir überzeugen uns aus diesen Erscheinungen, daß Hessen von Anfang an in die große Lebensordnung der lutherischen Kirche eingeführt war. Allerdings haben wir hierbei wol zu beherzigen, daß Hessen seinen besondern Character sehr bestimmt ausgeprägt, und seine kirch-

*) neben ihm jedoch auch der von Brenz.

liche Indivudualität sich alle Zeit auf das Treuste bewahrt hat. Eigentümlich ist der hessischen Kirche von Anfang an nicht bloß die Art seiner kirchlichen Gemeindevertretung, sondern auch die so segensreich wirkende Verbindung der Synodal- und Episcopalverfaßung gewesen *). Diese Organe der Gemeindevertretung und der kirchlichen Verwaltung hatte Hessen nicht aus dem Luthertum, sondern aus seinem eignen Schatze genommen. Eigentümlich war auch der Hessischen Kirche der Geist evangelischer Freiheit, den unsere Väter mit der Kraft kirchlicher Zucht in einer Weise zu vereinbaren wusten, wie sich dessen kein anderes lutherisches Land zu rühmen vermag. Man vergleiche z. B. den Eingang der Kirchenordnung von 1532: „Es solle nymant davor achten, lieben bruder, als wolten wir dye hertzen der freyen Christen mit dieser Ordenung als mit geferlichen sele stricken von neuwen wiederumb zum Nachtheil der Gewißen gefanghen nemen, die wir von Gnaden Gots wole wyssen, was unser freiheit sei in Christo, Auch wozu vnd wie fern der Ceremonien breuch dienstlich seint, der salbung des Geistes, so inwendig im gewissen leret, weichen wir mit Ehre erbietung willig und gern. Aber umb eusserlichs frides willen in der gemeyn unther den einfeltighen zu erhalten. Haben wir diser Ordnung uns aus lieb bewegt verglichen. Bitten derhalben euch alle und jede Pfarherrn und Kirchendyner des fürstenthumbs zu Hessen, das jr so viele disse Ordnung der eusserlichen Kirchenbreuch belanget mit uns (doch onbegebener und unverletzter freiheit) umb lieb willen friddes eynheit glich wollet gesinnet seyn. Den man je wole sehen mag, was wir hiermit suchen und begeren, nemlich nichts anders den fordrung Gotlichs worts und frid der gemeyn zum preyß Gots. Amen.“ — Vergleiche auch die in der Anmerkung S. 39 angezogene Stelle der Kasseler Kirchenordnung von 1539. — Aber es war und blieb die hessische Landeskirche

*) Die hessischen Superindenten des 16. Jahrhunderts hatten nicht blos Inspection, sondern auch Jurisdiction.

ein Ast an dem Baume, welcher in dem zu Augsburg bezeugten Glauben seine Wurzel hatte. Schon mit den ersten Glockentönen, durch welche die Herzen des Volkes zur Rückkehr zum Evangelium gemahnt wurden, war die gewaltige Macht des in Wittenberg erwachten Glaubensbewustseins in die eben erst aufgeschloßenen Thore eingeströmt, und immer leibhaftiger wuchs das evangelische Leben der neuen Kirche in den großen Lebenszusammenhang der lutherischen Kirche hinein. Doch war im Innern dieses Gebietes, welchem sich die hessische Kirche auf Grund des Augsburger Bekenntnisses angeschloßen hatte, die Möglichkeit einer doppelten Entwicklung gegeben. Man konnte nemlich die kirchlichen Lehrsätze entweder als einfachen und unmittelbar gegebenen Ausdruck des wesentlichsten Schriftinhaltes ansehn, so daß sie als auf dem untrüglichen Grunde göttlicher Auctorität und Wahrheit ruhend, in sich selber gewis und einer weiteren Begründung ebensowenig fähig als bedürftig wären; oder man konnte die Dogmen einer dialectischen und systematischen Behandlung unterwerfen, konnte aus ihnen ein System bilden, wo jeder einzelne Glaubenssatz seine bestimmte speculativ-dogmatische Grundlage und in dem Zusammenhang des Ganzen seine Stütze hatte. Im ersteren Falle bekannte sich die Kirche als Gesamtheit zu der Schrift, nahm die einzelnen Lehrsätze derselben als in dem Bedürfnis und der Erfahrung des Einzelnen hinlänglich bezeugt einfach an, und glaubte sie um Gottes willen, wobei die individuelle Anschauung und Vermittlung dieser Lehrsätze dem Einzelnen grade so weit frei überlaßen werden konnte, als die innere Bedeutung und der soterologische Gehalt derselben dadurch nicht gefährdet wurde, weshalb auf diesem Standpunkt eine versöhnliche Stellung des eignen Bekenntnisses zu fremden Lehrformen möglich war. Im letzteren Falle dagegen nahm man die Bekenntnisse nicht bloß um der göttlichen Auctorität der Schrift, sondern auch um der Consequenz des zwischen den Dogmen hergehenden und sie aneinander schließenden Gedankens willen an, so daß dann in dem Zusammenhang

des ganzen Systems die vermittelnden Lehrsätze ebenwol dogmatische Bedeutung erhielten, und Alles, was von vorn herein nur wißenschaftliche Erörterung oder speculatives Beiwerk war, als de necessitate salutis zum unveräußerlichen Lehrgut der Kirche gehörend angesehn wurde. Die Lehre von den Sacramenten muste der Ausprägung dieses Gegensatzes vorzugsweise zum Objecte dienen, indem da, wo die zweite Entwicklung des Luthertums zur Herrschaft gekommen war, die Realität der substantiellen Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi aus den Dogmen von der Erhöhung des Herrn zur Rechten des Vaters und von der communicatio idiomatum abgeleitet, und der causale Zusammenhang der Lehre vom heiligen Abendmal mit den Dogmen von der Person Jesu Christi in solcher Kühnheit hervorgehoben wurde, daß man unbedenklich behauptete, Christi Leib und Blut würde (um der communic. idiom. u. s. w. willen) im heiligen Abendmal substantiell gegenwärtig sein, auch wenn er seine testamentarische Verheißung nicht gegeben hätte. Hier war also das Dogma von seinem rein biblischen Grund und Boden geradezu hinweggehoben, und auf das Gerüst des speculativen Systems gestellt; statt sich einfach der Verheißung des Herrn und seines Wortes zu getrösten, hatte man dem kirchlichen Lehrsatz eine metaphysische Idee untergeschoben. Dagegen blieb die entgegenstehende Seite des Luthertums dabei, die Wahrheit der leiblichen Gegenwart Jesu Christi in der Eucharistie auf die testamentarische Einsetzung und Zusage des Herrn zu gründen und jede anderweitige Beweisführung als unnötig und ungehörig zurückzuweisen. Persönlich vertreten waren diese beiden Richtungen im Ganzen und Großen schon in Melanchthon und Luther, und zwar so, daß eben in Luther der Character der letztern ausgeprägt war. Aber zum vollsten symbolischen Ausdruck kam der Gegensatz beider Richtungen in der Wittenberger Concordienformel von 1536 und in der Bergischen Concordie von 1577; weshalb in der Concordia Buceri das Lutherthum der hessischen Landeskirche, wo

die zuerst angegebene Richtung von jeher heimisch war, seinen eigentümlichen confessionellen Schwerpunkt fand. Unzähligemal hat es die hessische Kirche bezeugt, daß sie zwar an der Lehre von der realen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmal unwandelbar festhalte, aber nur auf Grund des biblischen Wortes, und daß sie in jeder scholastischen Begründung des Dogma's nichts als eine frevelhafte und verderbliche Trübung des reinen göttlichen Wortes erkenne; Vgl. z. B. Landgraf Wilhelm's IV. Erklärung an den Kurfürsten von Sachsen (Leuchter a. a. O. S. 32): „Man hat je anhero zu beweisung der wahren gegenwertigkeit des leibs und bluts Jesu Christi im H. Abentmal seine als des Allmächtigen Stiffters Wort: Nempt hin und esset, das ist mein leib &c. vor gar genugsam geachtet, wie sie auch eim jeden christlichen hertzen, sintemal Gott alles was er zusagt, zu leisten mächtig ist, in allen Anfechtungen genug thun." Ebenso die Erklärung der Niederhessen auf dem Convent zu Treisa (1577): — — Modum praesentiae in ipsa institutionis verba, quae verum et firmum coenae fundamentum sunt, ponimus, et ultra haec de caussa, possibilitate et modo cum nemine disputamus atque simpliciter cum Durando dicimus: verbum audimus, motum sentimus, praesentiam credimus. — Und in dem Gutachten der Hessischen Theologen über die Bergische Concordienformel: „Wie wol nun dieser Articul (von der Erlösung Christi und seinem Sitzen zur Rechten des Vaters) nicht das Fundament undt grundt ist, daraus die gegenwertigkeitt des herrn Jesu Christi Leibs vndt Bluts im heiligen Abendtmahl erwissen wirtt, sondern die wortt der Einsatzung Nehmet, Esset, daß ist mein Leib, die seindts, die unß versichern, daß der Herr jmm wahren brauch disses Sacraments unß mitt seinem warhafftigen Leibe vnndt warhafftigen Blutt speist vndt tränkt." —

In der Concordia Buceri suchte man nicht eine Vereinigung durch gemilderte Ausdrücke und durch ein Nach-

laßen von der Strenge des lutherischen Lehrbegriffs zu bewerkstelligen; sondern darin liegt die Bedeutung derselben, das man in ihr auf den biblischen Anfang der Kirchenlehre zurückging, und mit möglichster Beseitigung alles theologischen Beiwerks, auf Grund des dem Schriftwort *) unmittelbar entlehnten Luthertums eine Verbrüderung der sächsischen und der oberdeutsch-schweizerischen Kirche herbeizuführen bemüht war. Die Vorberathungen zu dieser Unionsformel waren bereits im Jahre 1535 zwischen Melanchthon und Bucer zu Kassel gehalten wurden, und wenn auch Bucer anfangs auf ein ganz anderes Resultat seiner Conferenz mit den Wittenbergern gerechnet hatte, so war doch die Formel, deren Anerkenuung man ihm abnötigte, im vollkommensten Sinne des Wortes lutherisch, und zwar nach dem Character der in Hessen zur Entwicklung gekommenen Richtung, daher die hessische Landeskirche in ihr alsbald eine Bezeugung ihres eignen dogmatischen Bewustseins erkannte **) und ihr symbolisches Ansehn verlieh.

Gehen wir nun auf den Kasseler Katechismus zurück, und vergleichen den confessionellen Character desselben mit dem dogmatischen Bewustsein, wie wir es in Hessen bethätigt und durch Annahme der Wittenberger Concordien Formel sanctionirt finden, so ergiebt sich von selbst, daß der erstere nach seiner confessionellen Tendenz in Hessen nimmer-

*) Wie es in den Schwabacher Artikeln vom Abendmal heist: "laut der Wort Christi, das ist mein leib, das ist mein plut", und in dem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum Sachsen": „Erstlich, das sie glauben, das ym brot der warhaftige leib Christi, und ym wein das ware blut Christi ist. Denn also lauten die wort Christi ynn den Evangelisten Mattheo Marco und Luca: Das ist mein leib ꝛc. — — So sagt auch Paulus ynn der ersten zun Corinthern am eilfften: Das brot, das wir brechen, ist der ausgeteilte leib Christi. Wo nun solt verstanden werden, nicht der ware leib, sondern das wort Gottes allein, wie es etliche auslegen, so were es nicht eine Austheilnng des leibs Christi, sondern allein des worts nnd geists."—

**) Und eben darum späterhin der Bergischen Concordienformel mit so entschiedner Opposition entgegentrat.

mehr heimisch werden konnte. Denn es handelte sich ja um nichts weniger als um die Einführung eines reformirten Lehrbuchs in einem lutherischen Lande, und man bedenke, was dieß in damaliger Zeiten heißen sollte! Allerdings behauptet Wille a. a. O., daß der Kasselsche Katechismus bestimmt gewesen sei, um auf Grund der Wittenberger Concordie die Union in Hessen zu befördern, und daß die Ausdrukseweise dieser Formel über das Sacrament mit den Definitionen des Kasselschen Katechismus vollkommen übereinstimme. Demgemäß hat auch Hassenkamp die Concordia Buceri zur Vergleichung unbedenklich angezogen, und dazu (S. 5) die Bemerkung gemacht: „Von der Kirchenordnung und dem Katechismus läßt sich auf das Bestimmteste erweisen, daß bei ihrer Abfassung eine Union mit specieller Berücksichtigung der Wittenberger Concordie von 1536 beabsichtigt wurde." Wenn wir jedoch diese Concordie mit den betreffenden Stellen wirklich vergleichen, so werden wir leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Kasselsche Katechismus nicht allein in gar keiner Beziehung zur Conc. Buc. steht, sondern daß gerade um des Ansehens willens, welches letztere in Hessen gefunden hatte, die Einführung des ersteren nicht zu bewerkstelligen war. Die Formel drückt sich nemlich über die Lehre vom heiligen Abendmal so aus *): „Confitentur, juxta verba Irenaei, constare eucharistiam duabus rebus, terrena et coelesti. Itaque sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem. — — Concedunt, sacramentali unione panem esse corpus Christi, corpus esse cum pane. Hoc est, sentiunt porrecto pane, simul adesse et vere exhiberi corpus Christi. — — Deinde hanc institutionem sentiunt valere in Ecclesia, nec pendere ex dignitate ministri aut sumentis. Quare sicut Paulus ait, etiam indignos manducare, ita sentiunt, porrigi vere corpus et sanguinem

*) Joh. Wigandus de Sacramentariismo p. 356.

Domini etiam indignis, et indignos sumere, ubi servantur verba et institutio Christi; sed tales sumunt ad judicium, ut Paulus ait, quia abutuntur sacramento, cum sine poenitentia et fide eo utantur.« — Wir erinnern hier nochmals an die Erklärung des Kasselschen Katechismus über das Sacrament: „Die gemeinschaft des leibs und bluts Christi, die uns durch den dienst der Kirchen mit dem wort und den zeichen brot und wein wirt mitgeteilet", und fragen, ob sich zwischen dieser Erklärung und der Wittenberger Formel durch das künstlichste Interpretations-Manöver auch nur das geringste Moment einer verwandschaftlichen Beziehung herauspressen laße. Denn auch nicht Ein Ausdruck entspricht dem andern. Statt des »panem esse corpus Christi« hat der Katechismus: „Die gemeinschafft des leibs und bluts Christi"; und statt des »sacramentali unione« und des »cum pane et vino vere et substantialiter adesse« heist es hier „mit dem wort und den zeichen brot und wein." Die Sonderung des Zeichens und der bezeichneten Sache, die von allen reformirten Bekenntnisschriften nachdrücklichst hervorgehoben wird, finden wir in der Con. Buc. mit keiner Silbe berührt, wogegen die sacramentale Einheit des Brodes und des Leibes Christi auf das Bestimmteste ausgedrückt ist. Die Formel sagt, daß die Eucharistie aus duabus rebus, terrena et coelesti besteht, aber die eine ist mit der andern in Spendung und Nießung substantiell verbunden und gegenwärtig. Ebenso heist es in den Schwabacher Artikeln *): „Das Eucharistia oder des altares sacrament steet auch jnn zwayen stücken. Nemlich das sey warhafftiglich gegenwertig im prot und wein der war leib und plut christi, laut der wort christi, das ist mein leib, das ist mein plut, und sei nit allein prot und wein, wie yzo der widertail furgibt." — Die calvinische Lehre von dem durch den Glauben des Communicantanten bedingten

*) S. Weber, kritische Geschichte der Augsburgischen Konfession Th. I. Anhang.

Empfang der Gnadengabe ist durch Hervorhebung des entgegengesetzten lutherischen Dogma's entschieden zurückgewiesen, welche Zurückweisung aber in der Stelle des Kasseler Katechismus: „U. Welche sollen dies Sacrament empfahen? K. Alle, die jünger des Herrn sein wollen, ihm glauben und zu leben begeren", — nicht enthalten ist. Von einer geistigen Nießung weiß die Formel nichts, dagegen bekennt sie mit den prägnantesten Ausdrücken die reale Gegenwart des substantiellen Leibes Christi. Ueberhaupt vergleiche man die Wittenberger Formel mit der entsprechenden Stelle der Apologie: »Decimus articulus approbatus est, in quo confitemur, nos sentire, quod in coena Domini vere et substantialiter adsint corpus et sanguis Christi, et vere exhibeantur cum illis rebus, quae videntur pane et vino, his qui sacramentum accipiunt,« — und es wird uns augenblicklich das Zugeständnis abgenötigt werden, daß in der Concordia Buceri von der ganzen Strenge des Lutherischen Lehrbegriffs auch nicht das Mindeste aufgegeben ist. Nehmen wir nun noch hinzu, daß die beiden andern Artikel der Wittenberger Concordie, De baptismo infantium (»quod necesse sit infantes parvulos baptizari«) und De absolutione (»optant omnes, ut in ecclesia etiam privata absolutio conservetur«) in dem Kasselschen Katechismus auch nicht mit einer Sylbe berührt worden, so überzeugen wir uns leicht, daß nicht allein durchaus keine Beziehung des Kasselschen Katechismus zu der Wittenberger Formel Statt findet, sondern daß beide vielmehr in dem diametralsten Gegensatze zu einander stehn. Bucer gab sich, als er mit der Formel zu den Seinigen zurückkam, die gröste Mühe, seine eigne calvinische Ansicht, namentlich in Betreff der Nießung der Ungläubigen, in dieselbe hineinzudeuten, und gab sich noch mehr Mühe, den Schweizern das Vorhandensein ihrer Lehrer in der Formel nachzuweisen. Allein die innere Unwahrheit und Unbefugtheit seines ganzen Verfahrens legte sich offen zu Tage, und die Wittenberger Formel blieb für die Entwicklung des schweizerischen Lehrbegriffs

ohne Bedeutung. In Hessen dagegen fand man in ihr das rechte Wort ausgesprochen, um von da an die Lehreigentümlichkeit der Landeskirche bestimmt bezeichnen zu können. Mit gleicher Entschiedenheit wehrte Hessen fortwährend eben so sehr die Calvinische Lehre, als den maßlosen und verwegenen Zelotismus der späteren, scholastisch zugespitzten lutherischen Orthodoxie von seinen Grenzen ab, um sich in dem ursprünglichen Luthertum der recipirten Bekenntnisschriften eine rein biblische Offenbarungswahrheit sichern zu können. Die Renitenz der hessischen Kirche gegen die Concordienformel ist bekannt genug; daher erinnern wir nur an einige Facta, in denen dieselbe ihren Gegensatz gegen die calvinische Lehre bezeugt hat. Im Jahre 1563 hatte Pfalzgraf Friedrich den bis dahin üblich gewesenen Lutherischen Katechismus in seinen Landen abschaffen und statt seiner den Heidelberger einführen laßen. Da nun Landgraf Philipp seine Theologen aufforderte, sich über diesen Heidelberger Katechismus gutachtlich zu äußern, so erklärten dieselben: „Fol. 64. Sihet man klärlich, daß sie das Element und das Wort der verheissung trennen, darumb referiren wir uns auf die Erklärung der dreyer Fürsten Theologen, und ist der Mangel, der sich durchaus findet, dieweil sie von der heiligen Tauff reden, daß sie nur ein Allegoriam und Bedeutung darauß machen. Im Artikel vom Nachtmal haben wir eben den mangel und fehl wie bei der heiligen Tauff, dann sie nichts in ihrem Nachtmal dann bloße Zeichen, so bedeuten und vergewissern sollen, nach ihrer Meinung haben sollen.“ (S. Leuchter, S. 172—173.) In derselben Weise sprachen sich die Hessischen Theologen auch drei Jahre später (1566) aus, als L. Philipp ihre Declaration über den Streit der Würtemberger und Heidelberger verlangt hatte: „Also verstehet und deutet auch dise Worte (nemlich die Einsetzungsworte des heiligen Abendmal's) der Apostel Paulus, da er spricht: Das Brod, das wir brechen 2c. Dann da wil der Apostel mit dem Wörtlein Gemeinschafft nicht ein Zeichen, Pfand, Teil und Gerechtigkeit, — sondern die austheilung und über-

gebung des Leibs und Bluts deß HERRN Jesu Christi bezeichnet haben." — — „Wir glauben — — daß der Herr Christus im wahren Brauch des Heiligen Abentmals wahrhaftiglich dasey, und — austeile und zu essen und zu trinken gebe seinen wahrhafftigen, wesentlichen Leib, und sein wahrhafftiges wesentliches Blut, nit allein den Würdigen, sondern auch den Unwürdigen." (S. Leuchter S. 192.) Während daher streng Lutherische Lehrbücher, wie z. B. die Kirchenordnung des Herzog Heinrich von Sachsen, und die spätere Wittenberger Agende in Hessen ungehinderten Eingang fanden, konnte der Kasseler Katechismus als Erzeugnis eines fremden Geistes, in Hessen nimmermehr dem ihn entsprechenden Boden gewinnen. Hassenkamp bemerkt zwar (S. 9): Wahrscheinlich hielt schon Philipp der Großmüthige selbst nicht mehr sehr auf den Gebrauch desselben (sc. des Kasselschen Katechismus), da er in späteren Jahren sich von den Straßburgern ab und den Wittenbergern wieder zuwendete." Diese Angabe ist aber unrichtig. Philipp blieb seiner persönlichen kirchlichen Richtung treu bis ins Grab (Vgl. z. B. die Instruction, welche er seinen Abgeordneten zum Fürstentag zu Naumburg (1561) mitgab), und stand noch in seinen letzten Lebensjahren mit den Oberländischen Theologen in dem directesten Verkehr. — Auch ist die damit zusammenhängende Behauptung Hassenkamps, daß man zur Verhütung weiterer Streitigkeiten den Kasselschen Katechismus als vermittelndes Lehrbuch darum habe fallen lassen können, weil der Zweck der Union doch vereitelt worden sei, ungegründet. Nach Hassenkamps Meinung enthielt ja die Concordia Buceri eine dem Kasselschen Katechismus durchaus entsprechende vermittelnde Lehre. Aber zu dieser hat die Hessische Kirche sich nachweisbar in jedem Jahre des sechszehnten Jahrdunderts mit gröster Bestimmtheit bekannt. — Nicht eine Veränderung in der kirchlichen Tendenz des Landgrafen Philipp, sondern die Macht des in der hessischen Kirche heimisch ge-

wordnen Lutherischen Geistes war es, welche ihn nie zu öffentlicher Geltung und Bedeutung kommen ließ.

* * *

Ein nicht viel glücklicheres Loos war auch dem Vorbilde des Kasselschen Katechismus, nemlich dem Straßburger beschieden. Eine Reihe von Jahren blieb er allerdings im kirchlichen Gebrauche seiner Heimat, erlebte auch noch im Jahre 1544 eine neue, kürzere Bearbeitung, allein schon während dieser Zeit strömten auch in die Straßburger Kirche immer bedeutendere lutherische Elemente ein, und der zwischen den Parteien des Zanchus und Marbach, sowie des Sturm und Pappus entbrennende Streit bewirkte alsbald mit dem Siege des Luthertums die gäuzliche Entfernung des Katechismus. Seine kirchliche Bedeutung erlosch mit dem Jahre 1563. Am 18. März dieses Jahres nämlich vereinigten sich die Straßburger Theologen zu dem »Corsensus inter theologos et professores in ecclesia et schola Argentoratensi«, indem sich dieselben in den Dogmen vom Abendmal des Herrn und von der Gnadenwahl zum Lehrbegriff der Lutherischen Kirche bekannten *). Statt des Katechismus von 1534 arbeitete man nun einen neuen in sechs Hauptstücken aus (das sechste: „von dem Gewalt der Schlüssel und der Christlichen Bußzucht"), wobei man die eigentümliche Textesrecension aus dem ältern Lehrbuche von 1534 entlehnte, und die Erklärungen aus Luthers Katechismus, jedoch mit mannigfachen Veränderungen, nahm. Dem Ganzen wurde die in Spangenbergs Katechismus von 1543 befindliche Harstafel in acht Teilen, sowie eine Sammlung eigentümlicher Sprüche und Gebete als Anhang beigegeben.

*) Vgl. Straßb. Kirchenordnung von 1601 S. 62 ff. — Gegen Ende des Jahrhunderts wurde auch die Bergische Concordienformel von den Straßburgern angenommen. Siehe darüber dieselbe Kirchenordnung S. 82.

Anhang I.

Die vollständige Beleuchtung des Kasseler Katechismus erfordert es, daß wir zum Schluß unserer Untersuchungen noch einige Blicke auf die Kasseler Kirchenordnung vom Jahre 1539 werfen. Wenn wir nemlich die in derselben enthaltene „Ordnung der Firmunge und der Hendt aufflegen" ansehen, so dürften wir leicht zu der Vermutung geführt werden, daß allen historischen Nachweisungen zum Trotz der Kasseler Katechismus doch in den Gebrauch der hessischen Kirche gekommen sei, indem das Konfirmationsformular der Kasseler Kirchenordnung eine Katechese enthält, welche die Zeichen einer inneren Verwandtschaft mit dem Kasseler Katechismus unverkennbar an sich trägt. Der Abschnitt lautet so:

Die Frage stuck zu den kyndern und jhre antwort solle diese sein.

Fr. Bistu ein Christ?

Antw. Ja.

Fr. Woher weistu das?

Antw. Daher, das ich bin getaufft auff den namen Gottes des Vaters Sohns und heiligen Geistes.

Fr. Was glaubstu von Gott dem Vater Sohn und heilige Geist.

Antw. Alles was die Artickel des Christlichen glaubens in sich halten.

Fr. Wie lauten die?

Antw. Ich glaub in Gott den Vater, allmechtigen ꝛc.

Fr. Was verstehestu inn dem, das du bekennest, Gott vater sohn und heiligem geist?

Antw. Das drey person sein, vnd doch ein Gott, eins wesens vnd gewalts.

Fr. Warumb sagstu aber, Gott allmechtig, vnd das er ein schöpfer sey aller ding?

Antw. Das Gott alles gut ist, thut vnd gibt, hat alle ding aus nicht gemacht, Erhaltet vnd regiret, sie auch allein, durch seine krafft, ist allen Dingen zugegen, wircket alles inn allen, aus seinem allein guten vnd gerechten willen vnnd Rath.

Fr. Wie verstehestu den andern artickel, von Christo unserm Herrn?

Antw. Das wir durch Adam also verterbet sein, das unsere sünd kein Engel noch mensch bezalen mochte, Sondern das ewig wort, vnd der sohn Gottes, hat müssen vnd wollen Fleisch, vnd durch den heiligen Geist von Maria der Jungfrawen, ein warer mensch, doch an alle sünd, geboren werden, der hat denn durch sein todt, vnser sund alle bezalet, vnd uns durch sein ufferstandnus, vnd Himelfahrt, wider inn das himlisch wesen gesetzet, dem hat auch der Vater alle gewalt gegeben, jnn Himel vnnd erden, da er vns regiert zum ewigen leben, vnd zu seiner zeit auch von todten aufferwecke, vnd inn volkommene niessung des himmlischen erbes insetze, vnd die jhn beharlich verachtet haben, inn das ewige fewr verdamme. Wenn er nu kommen vnd richten wirdt, die lebendigen vnd die todten.

Fr. Was ist der verstandt im dritten H. haupt Artickel.

Antw. Das uns Christus den heiligen Geist gesendet hat, der durch den dienst des Evangelij, seine gleubige inn seiner kirchen versamlet, darinn sie zur buß vnnd glauben

jmmer vermanet, verzeihung vnd Absolution der sunden haben, vnd warten, also, mit gutem gewissen auff Christum unsern Herren der beruffung von der welt, der ufferstentmus vnd des jüngsten gerichts.

Fr. Bistu auch inn der kirch vnd gemein Christi?

Antw. Ja.

Fr. Wie bistu darein kommen?

Antw. Durch den heiligen Tauff.

Fr. Was ist der?

Antw. Das bad der widergeburt, dadurch ich von der angebornen sund gewaschen, Christo meinem Herren eingeleibet, und mit jhm bekleidet worden bin.

Fr. Wiltu inn der gemeinschafft verharren?

Antw. Ja durch die hülff des Herren inn ewigkeit.

Fr. Was vermag dise gemeinschafft der kirchen Christi?

Antw. Das ich mich inn aller gehorsam halt Göttlichs worts, dasselbig von den verordneten dienern der kirchen zun gesetzten zeitten, vnnd vornemlich uff die Sontagk mit recht gleubigem Hertzen höre, Auch so mich die Eltesten der kirchen oder auch andere Christen, welche ja die seien, der sunde straffen, das ich das inn aller demut zu besserung auffnehm, Auch hiewider meine nechsten die ich furnehm vnrecht wandeln vnderrichte vnd bessere wo ich kan, vnnd wo ichs nicht vermag, anderen frommen Christen, anzeig, die ich hoffen mag, das sie solchen helffen werden, vnd wo die auch nichts schaffen, das ichs dan, den gemeinen Seelsorgern vnd Eltesten, furbring, das sie da helffen, vnd wer die kirch an den selbigen gemeinen Seelsorgern, nicht hören wil, vnd darüber gebannt würdt, das ich den, auch als bennig ein Heiden halten sol.

Fr. Was vermag weiter dise gemeinschafft der kirchen Christi?

Antw. Das ich auch das h. Sacrament des Nachtmals mit den Christen empfahn, der ich mit jhnen ein brodt vnd leib sein sol.

Fr. Was ist dieses Sacrament?

Antw. Die gemeinschafft des waren leibs vnd waren bluts Christi, welche vns im h. abentmal mit brodt vnd wein warlich gegeben wirt.

Fr. Warzu soltu den leib vnd blut des Herren empfahen?

Antw. Das ich nimmer mehr inn mir, sonder inn jhm leb, ein heiligs Götlichs leben, dann ich durch mein fleisch vnnd blut, nichts denn sundigen vnd ubel leben kan.

Fr. Was erfordert diese gemeinschafft weiter?

Antw. Das ich mich auch zum gemeinen gebet, inn der kirchen verfüg, vnd da mein opffer vnd almusen für die armen mit brenge, vnd mich inn allem halt vnd beweis als ein mitgliedt inn Christo mit allen gleubigen, vnnd die so der Herr inn seiner kirchen zu hirten Seelsorgern vnd Eltesten vorgesetzt hat, höer, lieb, vnnd vor augen hab, wie jhn selbst.

Fr. Wiltu aber dieses alles also thun vnnd halten, wie du es bekennet hast?

Antw. Durch die hülff unseres Herren Jhesu Christi. Ja. —

* *
*

Daß die hier mitgeteilten Fragstücke mit dem Straßburger und dem Kasseler Katechismus im genauesten verwandtschaftlichen Zusammenhang stehn, muß auch die oberflächlichste Vergleichung lehren: und daß dieselbe gradezu nach dem Straßburger Katechismus ausgearbeitet sind, wird durch die Uebereinstimmung beider Katechesen im Ausdruck mehr als wahrscheinlich gemacht. So lautet z. B. die dritte Antwort unserer Fragstücke: „Alles was die Artickel des christlichen glaubens in sich halten“ im Straßburger Katechismus „Wie die gemeynen artickel des glaubens inhalten;“ dagegen im Kasseler Katechismus „Was inn den Articulen unsers heiligen Christlichen glaubens stehet;“ u. s. w. Dem Herausgeber des Kasseler Katechismus, Herrn Licent. Hassenkamp ist die Verwandtschaft desselben mit den Fragstücken

der Kasseler Kirchenordnung vielleicht darum nicht aufgefallen, weil ihm der Straßburger Katechismus unbekannt war. Aber jedenfalls hätten diese Fragstücke, da Hassenkamp in dem Verhältnis der Kasseler Kirchenordnung zum Katechismus ein Argument für seine Behauptungen in Betreff des letztern gefunden zu haben glaubte, seine Beweisführung weit einleuchtender machen können, als die unrichtige Angabe, daß die Kirchenordnung nur im Allgemeinen vom „Katechismus" rede, also auf den Kasseler als den allgemein üblichen Katechismus hinweise.

Jedoch ein sorgfältigeres Eingehn auf die hier in Frage kommenden Verhältnisse muß uns alsbald überzeugen, daß dieselben nur zur Bestätigung der von uns gewonnenen Resultate beitragen können.

Zunächst ist nemlich zu bemerken, daß diese Fragstücke nicht ein Katechismus, sondern nur eine Katechese über Ein Hauptstück desselben sind. Sie enthalten nichts als einen gedrängten Auszug aus der Erklärung des Kasseler und Straßburger Katechismus über das Apostolische Glaubensbekenntnis, der bloß zur Abfragung bei dem Konfirmationsact bestimmt war. Dagegen wird, wie wir im dritten Abschnitt bereits mitteilten, der allgemein übliche Katechismus von unserer Kirchenordnung mit den Worten bezeichnet: „rechter verstandt der Zehen gepot, der artickel unsers Christlichen glaubens, des Gebets so vns vnser Herr Christus gelert hat, vnd der heiligen sacrament." Eine Anziehung des Kasseler Katechismus kann in diesen Worten natürlich Niemand finden; indem dieselben sonst lauten müsten, wie es in der Straßburger Kirchenordnung von 1534 heist: *) „Imm kinderberichte aber (sollen) die Articul des glaubens, Vatter unser vnd Zehen gepot, vffs kurtzest vnd hellest, erkläret werden." In Straßburg nemlich waren die Kirchenordnung und der Katechismus, welche nach Be-

*) Dr. Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Weimar 1846. S. 236.

schluß einer im Jahre 1533 gehaltnen Synode, im Jahre 1534 veröffentlicht waren, beide wirklich in öffentlichen Gebrauch genommen worden. Ebenso gewis wie daher die Straßburger Kirchenordnung an der bezeichneten Stelle auf den gleichzeitig erschienenen Katechismus hinweist, — ebenso gewis hat die Kasseler Kirchenordnung nicht den gleichzeitig erschienenen Kasseler sondern den schon seit Jahren üblich gewesenen lutherischen Katechismus im Auge. Doch läst sich auch noch von einer anderen Seite her, wenigstens per analogiam darthun, daß die Fragstücke der Kasseler Kirchenordnung durchaus nicht als Grundlage des kirchlichen Unterrichts angesehen werden sollten. Wir finden nemlich dieselbe Katechese — unbedeutende Abweichungen abgerechnet — in der Firmungsliturgie der Kölner Reformationsordnung Wort für Wort wieder *). Die wenigen Zusätze, welche der Kölner Katechese eigentümlich sind, geben nur einen neuen Beleg dafür, daß dieselbe, ebenso wie die Fragstücke der Kasseler Kirchenordnung unmittelbar aus dem Straßburger Katechismus hervorgegangen ist. Nun sollen aber nach der Bestimmung der Kölner Reform. nicht etwa diese Fragstücke dem Religions-Unterrichte zu Grunde gelegt werden, sondern es befiehlt dieselbe (fol. LXXXIX.) den „Nurenberger" Katechismus in Gebrauch zu nehmen. Es findet also zwischen der Kasseler Kirchenordnung von 1539 und der Kölner Reformation, die ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang ohne dem auf die augenfälligste Weise an den Tag legen, auch die Analogie statt, daß beide eine auf der Grundlage des Straßburger Katechismus ausgearbeitete Katechese zum Gebrauche bei der Konfirmation gemeinsam haben, aber für den Religionsunterricht selbst einen andern Katechismus empfehlen.

Die Absicht nun, welche Bucer hatte, diese Fragstücke der Kasseler Kirchenordnung zu inseriren, läst sich leicht genug erkennen. Im Allgemeinen entbehrt die Kirchenordnung eines

*) Vergl. die Ausgabe von 1544. fol. XC—XCII.

bestimmten kirchlichen Gepräges. In der Lehre vom Sacrament ist sie allerdings, wie wir oben bereits nachwiesen, durchaus calvinisch; aber neben den Sacramenten zählt sie noch drei „sakramentliche Handlungen" auf, nemlich die Konfirmation, die Priesterweihe und die Einsegnung der Ehe; und die rein ritualen Bestimmungen sind durchaus lutherisch. Vergl. z. B. „Von gebet und gesangk in den kirchen: — — Auff die sontag aber, so sollen die Schüler, zum andren zeichen, welches man alwege eine halbe stunde vor dem dritten leuten sol, inn die Kyrch gefurt werden, und daselbst auff ein viertel stundt etwas Lateinische Psalmen vnd gesang, singen, vnd darauff sol ein knab das Sonteglich Evangelium verlesen, auff wilchs die gantze Gemein, den Glauben vnnd ander geistliche Lieder, bis zur Predige singen soll." Täglich sollte in einer von den drei Kirchen der Residenz Frühgottesdienst gehalten werden, Montags, Mittwochs und Freitags auf der „Freiheit," Dinstags und Donnerstags in der „Altenstadt," Mittwochs und Freitags in der „Neuenstadt," und zwar im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr Morgens. Auch sollte man jeden Sonntag wenigstens in einer Kirche (abwechselnd auf der Freiheit und „in der Altenstadt zun brüdern") die Kommunion feiern. Im Allgemeinen finden wir also in unser Kirchenordnung lutherische Kultuseinrichtungen mit reformirter Lehrweise verbunden. Die ersteren hatte man, eben so wie den lutherischen Katechismus, in der hessischen Kirche vorgefunden; die letzteren waren durch fremden Einfluß vermittelt. Wir werden somit in Betreff der in Rede stehenden Katechese zu der Ueberzeugung geführt, daß man dieselbe der Kirchenordnung inserirte, um dem reformirten Bekenntnis, welchen man durch Einführung des Kasseler Katechismus den Weg in die Schule bahnen wollte, versuchsweise auch in der Liturgie einen Haltpunkt und Ausdruck zu geben. Die Lutherischen Einrichtungen der Kirche ließ man unangetastet, weil sie dem lutherischen Geiste der Landeskirche als Eigentum*) angehörten, und es darum

*) Bekanntlich ist eine Vereinbarung in Formeln und Lehrsätzen

nicht rathsam schien an dieselben Hand anzulegen. Auch in den katechetischen Unterricht der Kirche konnte man den Kasseler Katechismus oder die reformirte Lehre nicht einführen, weil die Kirche und das Volk in dem Lutherischen Katechismus sein Eigentum anerkannte. Es war somit die Konfirmationshandlung, wo man von jeher die Hauptsätze der christlichen Lehre abzufragen pflegte, der einzige Ort, wo sich für die reformirte Lehre des Kasseler Katechismus ein Haltpunkt gewinnen ließ.

Doch blieb auch dieses nur ein Versuch. Von vornherein nur für die Kirchen zu Kassel eingerichtet, konnte die Kirchenordnung in der Landeskirche nicht heimisch werden. Aber auch in Kassel selbst fand schon frühzeitig die in demselben Jahre 1539 erschienene sächsische Kirchenordnung des Herzog Heinrich Eingang, für welche sich im Herzen des Volks natürlich weit mehr Sympathie finden muste als für die Kasseler Kirchenordnung. Die Superintendenten erzählen in der Vorrede zu der Kirchenordnung von 1566: „Nachdem anfenglich des Hochlöblichen Fürsten Hertzog Heinrichs zu Sachsen Agenda inn den meisten Kirchen dieses Fürstenthumbs inn brauch gewesen, Und aber aus gewissem bedencken ein besondere Ordnung für die Kirchen zu Cassel, so mehrer theils aus der Cölnischen Reformation genommen, verfertiget, vnd inn druck ausgangen, haben sich etliche Stadt vnnd Dörffer der selbigen Casselschen Ordnung nicht gebraucht, etliche aber seind bey der vorigen Sechsischen Agenda geblieben, Welchs mit der zeit dahin geraten, das einn jeder Pfarrherr seines gefallens dieser oder jener Ordnung sich zu gebrauchen unternommen" — Die in dieser Stelle enthaltenen Angaben sind teilweise ungenau *); so viel aber wird

immer leichter zu bewerkstelligen als in äußeren Sitten und Einrichtungen, so wie das Volk eine Modifizirung des Lehrausdrucks sich leichter gefallen läßt, als einen Eingriff in seine äußeren kirchlichen Verhältnisse und in seinen handgreiflichen kirchlichen Besitz.

*) Die Köl. Reformation z. B. ist erst 1542 erschienen; folglich muß der Zusammenhang derselben mit der Kasseler Kirchenordnung anders vermittelt sein, als es hier angegeben wird.

auch hier beurkundet, daß die Kasseler Kirchenordnung gegen die sächsischen und namentlich gegen die Agende des Herzog Heinrich nicht aufkommen konnte. Die in der hessischen Kirchenordnung von 1566 vorgeschriebene Weise des Gottesdienstes stimmt mit der Liturgie der letzteren völlig überein. Bucer's Unions- und Reformationstendenzen sind somit an der hessischen Kirche spurlos vorübergegangen.

Anhang II.

Die hessische Kirchenordnung von 1566 teilt uns in der Confirmationsliturgie von fol. CXLVIII bis fol. CLIV. eine katechetische Zusammenstellung der christlichen Heilslehren mit, von welcher am Schluß derselben bemerkt wird, daß sie „etlichermas lang, und mehr zu underrichtung denn zu gemeiner Form allen Kirchen zu brauchen" sei. Ob wir in dieser Katechese einen Ueberrest derjenigen Lehrbücher anzuerkennen haben, welche nach Aussage der Verfaßer des Kasseler Katechismus vor dem Jahre 1539 veröffentlicht worden sind, können wir vorläufig nicht angeben. Wir erlauben uns nur auf diese durch eine eigentümlich practische Entwicklung der evangelisch-kirchlichen Glaubenswahrheit sich auszeichnende Katechese aufmerksam zu machen, um weitere Untersuchungen dadurch zu veranlaßen.

— — Demnach legt der Pfarrherr denen so jres glaubens bekanntnuß thun sollen, etliche andere frage vor, von welchen sie aber doch hebevor in den christlichen versamlungen oder in der undderrichtung der Kinderlehre, beyde in Schulen und daheym uuderricht worden seint, begeren das sie darauff antwortten. Vor allen Dingen aber, redt er sie alle mit einander an uff diese Weise.

Diener.

Haltet jr auch vor war und ungezweifelt, alles dasjenige so jr in der Christlichen Kinderlehr hiebevor und auch jetzunder undderricht worden seit, und bekennt alle das sie die Hauptartikel der Christlichen Lehr seien, auß Gottes wort genommen und gegründet?

Darauff eyn jedes Kindt vor sich Antwort.

Ja, ich halte es davor, wil es auch davor halten durch Gottes gnade so lang ich lebe.

Diener.

Derhalben nach anweisung der Christlichen Kinderlehr, haltest du vor recht und war dasjenige, das nach dem du in deiner kindtheyt getaufft worden, von deinen Pettern und Godeln, Christo und seiner Kirchen in deinem namen ist angelobt worden?

Antwort eyn jedes Kind vor sich.

Ich halts vor recht und rathsam, bin bereit dasselbige zu bekennen und anzugeloben.

* *
*

Diener.

Gleubst du und bekennest, das alle Menschen auß fleisch und willen des Mans geborn, von wegen der erbsünde und andern jren sünden, seien unter der gewalt des Teuffels und seinem Reich jemerlich undertruckt, durch die macht der sünde und des todts, und derhalben der ewigen verdamnuß schuldig und verpflicht, sie werden denn durch den glauben auß Waßer nnd Geyst uff eyn newes geboren, und also dem Reich Gottes und der Kirchen Christi eingeleibt, und dem Herrn Christo zugethon?

Kindt.

Ich glaubs und bekenne es.

Diener.

So widersagst du allhie vor dem Angesicht Gottes und der ganzen Kirchen dem Teuffel allen seinen eingeben und und wercken?

Kindt.

Ich widersage.

Diener.

Du entsagest auch der Welt, und jrer uppigkeyt, ja auch allem dem so in der Welt ist, unnd dich vom glauben an Gott durch Christum von der liebe unnd allem dem, so deiner seelen seligkeyt angehört abfüren und verhindern wille?

Kindt.

Ich entsage.

Diener.

Glaubst du darüber von hertzen, an Gott den Vatter allmechtigen Schöpffer Himmels und Erden?

Kindt.

Ich gleub von hertzen.

Diener.

Erkennest du und bekennest auch durch diesen Glauben, das Gott dein Gott sein wil, das ist, dein Vatter, erhalter, schützer, und das du durch sein gewalt, güte und weißheyt errettet bist von der Oberkeyt der Finsterniß und dem Reich des Teuffels, und versetzt in das gnadenreich seines lieben Sohns und wunderbarliches liechts, der dich auch hernach erretten werde aus allem ubel, und alles guts mittheylen, derhalben du jn billich auß rechtem vertrawen in Christum stetigs lieben, förchten und vor augen halten söllest?

Kindt.

Ich erkenne und bekenne es.

Diener.

Gleubst du auch an Jesum Christum unsern Herrn, ein eingebornen Sohn, der empfangen ist vom heyligen Geyst?

Kindt.

Ich glaube es von hertzen.

Diener.

Erkennest und bekennest du denn auch mit diesen glauben, das du durch die krafft und macht des sohns Gottes und Maria, seiest ein wares lebendiges gliedt der Kirchen,

welcher Heupt Christus ist, und das du in der kirchen durch das blut Christi abgewaschen und gereyniget bist, und dir alle deine sünd vergeben, auf das der todt und ufferstehung Christi auß gnaden durch den glauben dir also zugeeygnet, das dir durch den todt Christi verliehen werde den sünden abzusterben, und umb seiner ufferstehung willen ufferstehen zum newen leben, damit du eyn newer Mensch durch Christum zugericht, könnest Gottselig, züchtig und gerecht hinfurters leben?

Kindt.

Ich erkenne und bekenne es.

Diener.

Gleubst du auch an den h. Geyst, eyn heylige algemeyne Christliche Kirch, welche ist eyn gemeynschaft der heyligen, vergebung der sünden?

Kindt.

Ich gleub es von hertzen.

Diener.

Erkennest du und bekennest durch diesen glauben, das dir im Namen Christi von Gott dem Vatter geschenckt werde der h. Geyst, der dich leere, erinnere, und in alle warheyt leyte, auch dich tröste, und dich sampt allen andern so in der algemeyne rechte ware Christlichen Kirche seint, erwecke und helffe zu warem glauben und vertrawen an Christum, rechten guten wercken, und allen gehorsam so du dem Evangelio Christi zu leysten pflichtig bist, und zu letzt nach dem du in derselbigen Kirchen vergebung der sünden durch den glauben an Christum empfangen, gewiß, frölich und freudig gewarten darffest die herrliche ufferstehung der todten, und erbschafft des ewigen lebens?

Kindt.

Ich erkenne und bekenne es.

Diener.

Hast du auch aus warem vertrawen an Christum eyn bestendigen vorsatz dein leben und wandel nach Gottes Wort dermassen anzustellen, wie es wol anstehen und gebüren will

dem so dem Teuffel und der Welt abgesagt, den Christlichen glauben bekant, und die heilige Tauff nach der einsatzung Christi mit frucht empfangen hat?

Kindt.

Ja ich hab mirs vorgenommen durch Gottes gnade, vnd damit ich Christo meinem Herrn und der gemeynschafft der h. Christlichen Kirchen in allem, so zur waren Christlichen Religion gehört, desto neher zugethan werden möge, begere ich hefftig mit andern Christen und gleubigen zum Tisch des Herrn zu gehen, und des leibs und bluts Christi theilhafftig zu werden.

Diener.

Was beweget dich das du solches begerest?

Kindt.

I. Erstlich, weil ich weiß, das durch dieses h. Abendtmal, in welchem mir mit Brodt und Wein, der ware leib Christi und sein wares Blut uberreycht und gegeben wirdt, mein glaub und vertrawen an Christum wunderbarlich geübt und gesterckt wirdt, und das gantz geystlich leben in mir gemehrt und krefftiger gemacht, Sintemal wir so uns zuvor geprüfft, und von diesem heyligen Brodt essen, und heyligen Kelch des Herrn drincken, vor allen Dingen halten eyn einbrünstig und andechtig gedechtnuß unsers heylandts Christi, so vor unser sünd gelitten und gestorben ist.

II. Zum andern bezeugen und verkündigen wir, das wir durch den leib Christi den er vor uns in den todt gegeben, und sein blut, das er vor uns vergossen hat zur vergebung der sünden, welches wir jtzunder auch theylhafftig werden, viel trefflicher wolthaten von Christo empfangen.

III. sagen wir dem Herrn Christo vor solche große wolthaten lob, ehr, preiß und danck.

IV. Erinnern und ermanen wir uns des Testaments, so Gott in Christo mit uns uffgericht durch den Gnadenbundt, unnd dargegen, was wir vermöge solches bundts Gott dem Vatter in Christo zu erzeygen schuldig seint.

V. Machen wir uns warlich theylhafftig des gegenwertigen leibs und bluts Christi, welche uns warlich mit Brodt und Wein uberreycht werden, dazu alles seines verdienst, so er mit seinem leib und blut erworben hat.

VI. Beweisen wir hiemit offentlich, das wir mit dem tisch und dranck der Teuffel, dz ist, mit aller lehr, Gottesdienst, Tradition und haltung, so mit Gottes wort streiten und dem entgegenstehen, kein gemeinschaft haben wollen, sie werden gleich von Juden oder Heiden, Mahometisten oder Antichristen gebraucht.

VII. Bekennen wir, ob wol unser viel seien, welche von einem brot theil nemen, so seien wir doch alle ein Leib in Christo unserm Haupt, derhalben wollen wir die bruderliche lieb unter uns fleissig und trewlich üben.

VIII. Ermanen und erinnern wir uns, so viel wir wirdig von dem Leib und blut des Herrn essen nud trincken, das wir bestendig in Christo bleiben und er in uns.

IX. Zum letzten, wenn wir uns des Nachtmals Christi gebrauchen, so geben wir ein anzeigung, daß wir der herrlichen aufferstehung unserer Leibe am Jüngsten tag, nud das ewige leben durch Christum gewißlich zu gewarten haben. Dieweil denn nun die krafft und frucht des heiligen Nachtmals Christi also herrlich und groß ist, begere ich billich, daß es mir gleich wie andern Gleubigen gereichet und mitgeteilet werde.

Diener.

Der Herr verleihe gnad, das du dieser vielfaltigen geistlicher frucht und himmlischer güter reichlich theilhafftig werdest.

Kindt.

Wenn ich des Nachtmals Christi teilhafftig werde, als denn wil ich erkennen, das ich der gemeinschafft aller heiligen ausserwelten in der kirchen Gottes, in welcher allein vergebung der Sünden und vollkommen seligkeit erlangt wirdt, zugethan sei, damit ich in dem bekenntnus heiliger lehr, im Gebet und gebrauch der heyligen Sacrament, in einer rechtschaffenen allgemeiner Christlichen Kirchen unter einem haupt

Christo, auch unter Bischoffen und Hirten so der heilige Geyst gesetzt hat, zu weiden die gemein Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat, alle Dinge gemein habe mit den heiligen kindern Gottes. Und derhalb, so lange ich lebe mit Gottes hilff, wil ich dem Evangelio Christi aus Glauben gehorsam sein, auch ein theil am Reich Gottes und ewigen leben durch Christum Jhesum unsern Heilandt erwarten.

Diener.

So höre ich wol das du dir fürgenommen fast in allem, was du jzund alhie offentlich für Gott dem Vatter, dem, Herrn Christo, seinen Engeln, und der Kirchen bekannt hast mit Gott zu verharren.

Kindt.

Ja, ich habe mirs fürgenommen, weil mir der gütig Gott seine gnade verleihet, und durch seinen heiligen Geist hilfft: Und damit ich solchs erlangen möge, bitt und bezeuge ich für der gantzen Kirchen, das sie für mich im namen Christi ein Gebett zu Gott thun wolle, Amen.

Schulinspektoren, Prediger und Lehrer
machen wir auf nachstehende in unserm Verlage erschienene Schulbücher aufmerksam und empfehlen dieselben zur geneigten Beachtung:

Der Kurhessische Kinderfreund,
ein
Lesebuch vorzugsweise für die Mittelclassen
der Volksschule.

8. 19¼ Bogen.

Preis ungebunden . . . . . . 6 Sgr.
" gebunden in Pappband . . . 8½ Sgr.
" " Rück und Eck in Leder 9 Sgr.

Joh. Hübner's
Biblische Historien
mit möglichster Anschließung an das Original
herausgegeben
von
C. Frick, Conrektor u. Pfarrer und **W. Bang,** Seminarlehrer u. Pfarrer
in Homberg.
14 Bogen. 8. Preis 7½ Sgr. = 6 gGr.

Werth und Weise
der
christlichen
Kinderzucht.
Ein Wort christlicher Liebe
allen
Eltern, Lehrern und Erziehern zu ernstlicher Erwägung und Beherzigung dargereicht
von
H. W. Grobe.
3te vermehrte und verbesserte Auflage. 8. broch. Preis 6 Sgr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heppe, Heinrich,

Historische Untersuchungen über den Kasseler Katechismus vom J. 1539

Kassel 1847

Catech. 343 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10389560-3